

INTERNATIONAL

OECD

Stärkung des Verbraucherschutz im *e-Commerce* 3

EUROPARAT

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof:
Jüngste Urteile in Bezug auf Meinungsfreiheit,
das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren und
die Medienberichterstattung über laufende Verfahren 3

Schweiz verabschiedet Botschaft zur Änderungen
des Übereinkommens über das grenzüberschreitende
Fernsehen 4

Eurimages richtet zum 1. Januar 2000
ein neues zweigliedriges Fördersystem ein 4

EUROPÄISCHE UNION

Telekommunikationsrat billigt Rechtsrahmen
für elektronische Signaturen 5

Rat der Europäischen Union: Initiative der Republik
Österreich gegen Kinderpornographie im Internet 5

Europäische Kommission: Künftige Strategie
in der audiovisuellen Politik im digitalen Zeitalter 5

Europäische Kommission: Vorschläge
für Media-Plus-Programm angenommen 6

TPS erhält zwei weitere Jahre die Exklusivrechte
an der Ausstrahlung der französischen
öffentlich-rechtlichen Sender 7

NATIONAL

RUNDFUNK

BG–Bulgarien: Erste Lizenz
für landesweites Privatfernsehen 7

CH–Schweiz:
Teleclub darf eigene Set-Top-Box
in der Schweiz nicht einsetzen 7

Unzulässige Alkoholwerbung bei der SRG 8

Unerlaubte Unterbrecherwerbung
beim Privatsender TV3 8

Billag AG bleibt Inkassostelle für Radio-
und TV-Gebühren 8

DE–Deutschland:
Bundesverfassungsgericht
hebt gerichtliche Filmausstrahlungsverbote auf 9

Rechtmäßigkeit des Kabelbelegungsmonopols
gerichtlich bestätigt 9

OLG Hamburg schützt
TV-Recherche vor Unterlassungsklage 9

FI–Finnland:

Ab 1. Juli 2000 höhere Fernsehgebühren 10

IT–Italien:

Anwendung von EG-Vorschriften
auf die Ausstrahlung von Werbung 10

Änderung der Verordnungen der Fußballliga 10

UK–Vereinigtes Königreich:

Parlamentsausschuss verurteilt Pläne
zur Finanzierung digitaler Dienste der BBC 11

Rundfunkaufsicht verhängt Höchststrafen 11

FILM

DE–Deutschland: Rechtsstreit zwischen
der Videowirtschaft und der Filmförderungsanstalt
des Bundes beendet 11

IT–Italien: Kriterien zur Identifizierung
italienischer audiovisueller Werke im Rahmen
von Koproduktionsverträgen 12

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

CH–Schweiz: Verbotenes Sponsoring im Internet 12

FR–Frankreich:
Verletzung des Rechts am eigenen
Bild und Haftung der Internet-Provider 12

Urheberrechte der Journalisten
und Verbreitung im Internet 13

Die Rechtsform einer CD-Rom 13

UK–Vereinigtes Königreich:
Neue Tarife sollen Internetzugang erleichtern 14

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

DE–Deutschland:
Bundesgerichtshof stärkt Schutz
des postmortalen Persönlichkeitsrechts
in der Werbung 14

Comic-Übersetzungen werden
durch das Urheberrecht geschützt 14

ES–Spanien: Internationales Forum
zu audiovisuellen Darbietungen 15

NL–Niederlande: Urteil des Obersten Gerichtshofs
zur Beschlagnahme von Videobändern 15

RU–Russische Föderation: Verwaltungsrechtliche
Haftung juristischer Personen bei Verstößen
gegen das Wahlrecht 15

VERÖFFENTLICHUNGEN 16

KALENDER 16



Liebe IRIS Abonnenten,

Ich freue mich, Sie im Jahr 2000 mit einer Neugestaltung von IRIS begrüßen zu können. Während die äusserlichen Veränderungen augenfällig sind und Ihren Lesegewohnheiten hoffentlich entgegenkommen, haben wir uns auch zu einer Neuordnung des Inhalts entschlossen. Lassen Sie mich dies kurz erläutern:

Erhalten geblieben ist die Grundaufteilung in einen Internationalen und einen Nationalen Teil der Information. Für den Internationalen Bereich wurde die bereits bestehende an internationalen Institutionen orientierte Einteilung um die neue Kategorie "Länderverbände" ergänzt. Hierin fallen künftig beispielsweise Berichte über die EFTA oder den Nordischen Rat. Die eigentliche Veränderung betrifft indes die nationalen Beiträge.

Susanne Nikoltchev
IRIS Koordinatorin

Diese sind von nun an nicht mehr nach den Kategorien Rechtsprechung, Gesetzgebung etc, sondern vielmehr nach den verschiedenen von den jeweiligen rechtlichen Entwicklungen betroffenen Medien geordnet. Wie schon in der Vergangenheit berichten wir über relevante rechtliche Entwicklungen für die drei Bereiche "Rundfunk", "Film" und "Neue Medien/Technologien". Allerdings finden Sie nun zum Beispiel Ereignisse, die ihren Ursprung in nationalen Aktivitäten haben und über die früher unter "Globale Informationsgesellschaft" berichtet wurde, jetzt unter "Neue Medien/Technologien". Ergänzt werden diese Medienrubriken durch die Kategorie "Verwandte Rechtsgebiete", in der wir über die für den Rundfunk, den Film oder die neuen Medien/Technologien relevanten Ereignisse aus benachbarten Rechtsgebieten (etwa dem Urheber-, Straf- oder Telekommunikationsrecht) berichten. Innerhalb der einzelnen Rubriken sind die Artikel nach dem ISO-Code der Ländernamen alphabetisch und damit für alle drei Sprachversionen einheitlich geordnet. Sinn der neuen Ordnung ist es, Ihnen das schnelle Auffinden der für Sie relevanten Information in IRIS zu erleichtern. Ich hoffe dies ist gelungen! ■

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm>

• Beiträge und Kommentare an: IRIS@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor: Nils A. Klevjer Aas

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Susanne Lackner, Generaldirektion EAC (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Wolfgang Cloß, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IVIIR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:** Bertrand Delcros, *Victoires Éditions* – Martina Renner, Nomos Verlagsgesellschaft

• **Dokumentation:** Edwige Seguenny

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Martine Müller – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Stella Traductions – Sylvie Stellmacher – Nathalie-Anne Sturlèse – Mariane Truffert

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Amélie Blocman, *Légipresse* (Frankreich) – Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Charlotte Vier, *Légipresse* (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2000, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

OECD

Stärkung des Verbraucherschutz im e-Commerce

Karina Griese
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Nach 18-monatiger Diskussion hat die OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development) am 9. Dezember 1999 ihre Richtlinien für einen verstärkten Verbraucherschutz im elektronischen Geschäftsverkehr erlassen. Obwohl die Richtlinien keine bindende Rechtswirkung haben, sind die 29 Mitgliedstaaten einander "moralisch" verpflichtet, ihre selbst entworfenen Richtlinien einzuhalten, zu beachten und weiterzuentwickeln.

Die Richtlinien geben Regierungen, Verbraucherschutzverbänden, Interessenverbänden der Wirtschaft und dem

OECD Guidelines for Consumer Protection in the Context of Electronic Commerce;
<http://www.oecd.int/dsti/sti/it/consumer/prod/guidelines.htm>

EN

EUROPARAT

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Jüngste Urteile in Bezug auf Meinungsfreiheit, das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren und die Medienberichterstattung über laufende Verfahren

Am 28. Oktober 1999 schloss der Europäische Menschenrechtsgerichtshof in seinem Urteil zur Rechtssache *Wille gegen Liechtenstein* auf eine Verletzung von Artikel 10 der Menschenrechtskonvention. Ebenfalls um Artikel 10 ging es in zwei weiteren Urteilen vom 25. November 1999, denen Klagen gegen Norwegen und das Vereinigte Königreich vorausgegangen waren. Zwei Urteile vom 16. Dezember 1999 betrafen das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren. Als maßgebliche Kriterien zur Prüfung dieser Frage untersuchte der Straßburger Gerichtshof insbesondere die Medienberichterstattung und die starke Beachtung des Verfahrens in der Presse (Art. 6 Abs. 1 der Konvention).

Im Fall *Wille gegen Liechtenstein* hatte der liechtensteinische Fürst dem Präsidenten des Hohen Verwaltungsgerichts nach einer Rüge die Wiederernennung verweigert. Das Eingreifen des Fürsten wurde als Reaktion auf Äußerungen des Richters gewertet, die dieser in einer öffentlichen Lesung gemacht hatte. Die auch in der Presse veröffentlichten Ausführungen des Richters hatten sich auf einen Verfassungsverstoß bezogen. Der Menschenrechtsgerichtshof vertrat die Auffassung, dass das Einschreiten einer staatlichen Instanz als Verstoß gegen Art. 10 angesehen werden kann, wenn nicht nachgewiesen wurde, dass dieses Eingreifen im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 erfolgte. Die Tatsache, dass die vom Kläger vertretene Meinung eine politische Tragweite gehabt habe, sei kein hinreichender Grund für die umstrittene Einmischung gewesen. Auch gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass sich der Kläger in seiner Lesung über anhängige Rechtssachen geäußert, heftige Kritik an öffentlichen Einrichtungen geübt oder hochrangige Beamter des Fürsten beleidigt habe. Auch mit einem gewissen Bewertungsspielraum erscheine das Eingreifen des Fürsten unverhältnismäßig gegenüber dem angestrebten Ziel. Daher erkannte der Gerichtshof auf einen Verstoß gegen Art. 10 der Konvention.

In der Rechtssache *Nilsen/Johnsen gegen Norwegen* gelangte die Große Kammer des Gerichtshofs zu dem Schluss, dass die Meinungsfreiheit der Kläger verletzt wurde. Die Polizisten Nilsen und Johnsen waren in Norwegen wegen diffamierender Äußerungen in der Presse verurteilt worden. Mit den Äußerungen hatten die Polizisten auf Vorwürfe angeblicher Polizeibrutalität reagiert, die in einem von den Medien stark beachteten Buch erhoben worden waren. Nach Meinung des Osloer Stadtgerichts stellten die Äußerungen der beiden Polizisten eine Verleumdung des Buchautors, eines Strafrechtsprofessors, dar. Nach Auffassung des Straßburger Menschenrechtsgerichtshof hingegen verstößt das vom Osloer Stadtgericht verkündete und vom Obersten Gerichtshof Norwegens bestätigte Urteil gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Straßburger Gerichtshof unterstrich die grundlegende Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und öffentliche Auseinandersetzung in einer demokratischen Gesellschaft und stellte fest, dass Beschränkungen des Rechts auf die Mitteilung und den Empfang von Informationen über strittige Behauptungen in Bezug auf Polizeiberichte vom Gericht zwar durchaus streng geprüft werden müssten, dass aber Gleiches ebenfalls für Äußerungen gelten müsse, die derartige Behauptungen zu widerlegen suchten, da sie Teil derselben Diskussion seien. Ein gewisses Maß an Übertreibung müsse in solch einer hitzigen öffentlichen Auseinandersetzung über Belange des Allgemeininteresses, in der das berufliche Ansehen der Kontrahenten auf dem Spiel stehe, zulässig sein. Außerdem deuteten sachliche Hinweise darauf hin, dass Informanten falsche Behauptungen über Polizeibrutalität aufgestellt hätten. Daher schloss sich der Straßburger Gerichtshof nicht der Meinung an, die umstrittenen Äußerungen hätten die Grenzen zulässiger Kritik im Sinne von Art. 10 der Konvention überschritten.

einzelnen Verbraucher Leitlinien und Informationen über den entwickelten Standard des Verbraucherschutzes für den nationalen und internationalen e-commerce. Sie sollen als Leitprinzip sicherstellen, dass Verbraucher bei elektronischen Geschäften nicht weniger geschützt sind als beim traditionellen Geschäftsverkehr per Telefon, Fax, Brief oder Kauf vor Ort, ohne jedoch dadurch Handels- und Geschäftshemmnisse zu errichten. Den Mitgliedstaaten steht es jedoch frei, innerstaatlich strengere Vorschriften zum Verbraucherschutz einzuführen.

Die Richtlinien fordern im wesentlichen den fairen Geschäftsverkehr, eine für den Verbraucher gesicherte Transparenz des einzelnen Geschäfts und der Informationen über den Verkäufer, seine Tätigkeit, seine Ware und seine Geschäftsbedingungen. Diese detaillierten Informationen - auch über den richtigen Gebrauch der Sache, mögliche Zahlungsalternativen, Haftungsausschlüsse, Gewährleistungsrechte und Garantien, Vertragsauflösungen etc. - sollen dem Verbraucher klar, präzise und in einer leicht zugänglichen Art und Weise präsentiert werden. Ebenso soll die rechtliche Streitschlichtung für den Verbraucher den gleichen Schutz bieten wie im herkömmlichen Geschäftsverkehr, auch durch Einführung neuer alternativer, zeit- und kostensparender Methoden.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit die einzelnen Mitgliedstaaten die Richtlinien implementieren und wie die Praxis sich entwickelt. ■

Das Urteil in der Rechtssache *Hashman/Harrup gegen Vereinigtes Königreich* ist eines der seltenen Fälle, in denen der Gerichtshof die Meinung vertrat, der Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung durch eine öffentliche Instanz sei nicht "vom Gesetz vorgeschrieben". In ihrem Urteil vom 25. November 1999 ging die Große Kammer des Gerichtshofs der Frage nach, ob, wie von den Klägern angegeben, tatsächlich ein Verstoß gegen Art. 10 vorlag. Beide waren vom Bezirksgericht für Strafsachen (*Crown Court*) in Dorchester wegen Störung der öffentlichen Ordnung und des mutwilligen Versuchs der Störung der Fuchsjagd schuldig gesprochen worden. Das Verhalten von Hashman und Harrup war als *contra bonos mores* (Verstoß gegen die guten Sitten) bezeichnet worden - ein Benehmen, das die meisten Briten missbilligen.

Das Urteil in der Rechtssache *Hashman/Harrup gegen Vereinigtes Königreich* ist eines der seltenen Fälle, in denen der Gerichtshof die Meinung vertrat, der Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung durch eine öffentliche Instanz sei nicht "vom Gesetz vorgeschrieben". In ihrem Urteil vom 25. November 1999 ging die Große Kammer des Gerichtshofs der Frage nach, ob, wie von den Klägern angegeben, tatsächlich ein Verstoß gegen Art. 10 vorlag. Beide waren vom Bezirksgericht für Strafsachen (*Crown Court*) in Dorchester wegen Störung der öffentlichen Ordnung und des mutwilligen Versuchs der Störung der Fuchsjagd schuldig gesprochen worden. Das Verhalten von Hashman und Harrup war als *contra bonos mores* (Verstoß gegen die guten Sitten) bezeichnet worden - ein Benehmen, das die meisten Briten missbilligen.

Dirk Voorhoof
Abteilung
Medienrecht der
Fakultät
Kommunikations
wissenschaften
Universität Gent,
Belgien

Die Kläger waren zu einer einjährigen Bewährungsstrafe verurteilt worden. Nach Auffassung des Straßburger Gerichtshofs ist der Begriff *contra bonos mores* jedoch so weit gefasst, dass das Erfordernis der Vorhersehbarkeit nicht erfüllt ist. Die Rechtsgrundlage für das Eingreifen der öffentlichen Behörde sei ungenau und biete den Klägern keine ausreichende Klarheit darüber, wie sie sich in Zukunft zu verhalten hätten. Auch erforderten vorherige Eingriffen in die Meinungsfreiheit eine sorgfältige Prüfung. Im vorliegenden Fall gelangte das Gericht zu dem Schluss, dass das Eingreifen nicht, wie in Art. 10 Abs. 2 der Konvention gefordert, "vom Gesetz vorgeschrieben" sei.

Interessanterweise können bei der Beantwortung der Frage, ob das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren nach Art. 6 Abs. 1 der Konvention verletzt wurde, die Medienberichterstattung über einen Prozess sowie dessen Beachtung

In englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europäischen Menschenrechtsgerichtshof abrufbar: <http://www.dhcour.coe.fr> oder <http://www.echr.coe.int>

EN-FR

Schweiz verabschiedet Botschaft zur Änderungen des Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen

Oliver Sidler
Medialex

Der Bundesrat hat die Botschaft betreffend die Änderungen des Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen des Europarates verabschiedet. Neu wird unter anderem geregelt, dass die Allgemeinheit via Fernsehen

Eurimages richtet zum 1. Januar 2000 ein neues zweigliedriges Fördersystem ein

Das 1988 ins Leben gerufene Programm Eurimages verfolgt drei Ziele: die Produktionsförderung, die Schaffung von Netzwerkstrukturen sowie die Verbreitung koproduzierter Filme. Um Letzteres stärker als bisher zu fördern, gilt ab dem 1. Januar 2000 eine neu strukturierte Koproduktionsförderung. Wesentlich neues Moment ist hierbei die Einrichtung eines Systems mit zwei Optionen.

Die Koproduktionsförderung bleibt als zu 100% rückzahlbarer Einnahmenvorschuss in Euro (€) erhalten, wird jedoch nicht mehr anteilig zum geplanten Projektbudget vergeben. Bei beiden Formen ist der Förderbetrag begrenzt und wird entsprechend dem Finanzbedarf und dem tatsächlichen Finanzvolumen des Projekts berechnet.

Die Förderung betrifft Filmprojekte mit mindestens zwei Koproduzenten, die aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten von Eurimages (z. Zt. 25 Länder) stammen müssen. Der Anteil des Hauptkoproduzenten darf nicht über 80% des Gesamtbudgets der Koproduktion liegen, die Minderheitsbeteiligung des Koproduzenten darf nicht unter 10% bei multilateralen Koproduktionen bzw. 20% bei bilateralen Koproduktionen betragen.

Das Kriterium der europäischen Herkunft, das entsprechend der Europäischen Konvention des Europarates zur Förderung der Koproduktionen Anwendung findet, erhielt mehr Gewicht dadurch, dass ein Mindestbetrag sowohl mit Blick auf das Kapital der koproduzierenden Gesellschaften als auch mit Blick auf die Finanzierung der Koproduktionen eingeführt wurde.

Das zweioptionale System soll nicht etwa kommerzielle

in Presse und Öffentlichkeit maßgeblich sein. Am 16. Dezember 1999 kam der Gerichtshof in zwei Urteilen in den Rechtssachen *T. gegen Vereinigtes Königreich* und *V. gegen Vereinigtes Königreich* zu dem Schluss, dass beiden Klägern – die wegen der Entführung und der Ermordung eines zweijährigen Jungen (James Bulger) verurteilt worden waren – das Recht auf einen fairen Prozess nicht in ausreichendem Maße gewährleistet worden war, da beide zum Zeitpunkt der Verhandlung am *Crown Court* erst elf Jahre alt gewesen waren. Nach Auffassung des Menschenrechtsgerichtshofs müssen Prozesse, die aufgrund schwerwiegender Anschuldigungen gegen Kinder in den Medien und in der Öffentlichkeit großes Aufsehen erregen, so geführt werden, dass das Gefühl der Einschüchterung und der Hemmung beim Beschuldigten weitestgehend gemindert wird. Der Gerichtshof trug u.a. der Tatsache Rechnung, dass der Prozess in der Presse und in der Öffentlichkeit starke Beachtung fand. In seiner Zusammenfassung verwies der Richter auf die Probleme, die die extreme Anteilnahme der Öffentlichkeit für die Zeugen gebracht habe, und forderte die Jury auf, dies bei der Beurteilung der Sachlage mit zu berücksichtigen. Unter diesen Umständen seien die Kläger außerstande gewesen, sich wirksam an dem gegen sie laufenden Strafverfahren zu beteiligen. Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof kam daher zu dem Schluss, dass den Klägern unter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 der Konvention ein faires Gerichtsverfahren verweigert worden sei. ■

freien Zugang zu wichtigen Sport- und Kulturereignissen haben muss. Das UVEK ist zurzeit daran, eine Liste von Ereignissen auszuarbeiten, die im frei empfangbaren Fernsehen (Free-TV) gezeigt werden müssen.

Das revidierte Übereinkommen ist bereits seit dem 14. September 1999 für die Schweiz vorläufig anwendbar. Der definitive Entscheid über die Geltung der neuen Bestimmungen obliegt indessen dem Parlament (Ratifikation). ■

Filme einerseits und Kulturfilmere andererseits unterstützen. Allerdings soll das jeweilige Filmprofil in den beiden unterschiedlichen zur Auswahl stehenden Selektionskriterien Berücksichtigung finden.

Im Folgenden die Hauptelemente der zwei Förderformen:

- Die erste Sparte ist für Filme mit hohem internationalen Verleih- und Vertriebspotential gedacht.

Die Förderhilfe soll v. a. entsprechend dem Verleih- und Vertriebspotential der vorgelegten Projekte gewährt werden. Mindestens 75% der Finanzierung durch den Koproduzenten mit dem Hauptanteil sowie mindestens 50% der Finanzierung durch andere koproduzierende Länder müssen bei Antragstellung durch formelle bzw. grundsätzliche Verbindlichkeiten abgedeckt sein. Der Film muss in mindestens drei Ländern vertrieben werden. Zudem muss eine Berechnung der Absatzmöglichkeiten durch einen Verkaufagenten stattgefunden haben.

Die Unterstützung ist auf 610 000 € (4 Mio FRF) bei einem Etat unter 5,4 Mio € (35 Mio FRF) und 763 000 € bei einem Budget über 5,4 Mio € begrenzt.

- Die zweite Sparte gilt Filmen, die die kulturelle Vielfalt Europas widerspiegeln.

Diese Sparte fördert Filme, deren finanzieller und künstlerischer Rahmen bescheidener ist, sowie Kunst- und experimentelle Filme von hohem künstlerischem Potential.

Mindestens 50% der Finanzierung durch jedes koproduzierende Land muss bei Antragstellung durch formelle bzw. grundsätzliche Verbindlichkeiten abgedeckt sein. Gleichzeitig muss eine nationale Förderung stattfinden, ein Fernsehverkauf bzw. ein anderes nachweisbares Finanzierungselement vorliegen.

Der Förderhöchstbetrag liegt bei 380 000 € (2,5 Mio FRF)

Lone Le Floch-Andersen
Observatoire européen de l'audiovisuel

für ein Budget unter 3 Mio € (20 Mio FRF) und 460 000 € (3 Mio FRF) bei einem Budget, das darüber liegt.

Bei beiden Sparten findet die Auszahlung in € statt (bzw.

Zusätzliche Informationen unter: Eurimages, Conseil de l'Europe, Avenue de l'Europe, F-67075 Strasbourg cedex, Tel. +33 (0)3 88 41 26 40, Fax +33 (0) 3 88 41 27 60, E-mail: Eurimages@coe.int

Die neuen Regeln und Antragsformulare sind in englischer Sprache unter folgender Adresse erhältlich:

<http://culture.coe.fr/eurimages/Formulaires/A-formulaire%20index.htm> et en français à <http://culture.coe.fr/eurimages/Formulaires/F-formulaire%20index.htm>

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Telekommunikationsrat billigt Rechtsrahmen für elektronische Signaturen

Bei seiner Sitzung am 30. November 1999 haben die Telekommunikationsminister der EU-Mitgliedstaaten einstimmig den Text einer Richtlinie über elektronische Signaturen gebilligt, die digitalen Signaturen für Onlineverträge einen rechtlichen Status verleiht, der dem einer konventionellen eigenhändigen Unterschrift entspricht (siehe IRIS 1999-7: 7). Die Richtlinie über elektronische Signaturen soll der erste Versuch der Europäischen Union sein, einen soliden und konkreten Rechtsrahmen für digitale Signaturen zu

Marina Benassi
Anwaltskanzlei Van der Steenhoven, Amsterdam

Richtlinie 1999 / EG über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (vorläufige Endversion). Abrufbar in Englisch unter: <http://europa.eu.int/comm/dg15/en/media/sign/electsignen.pdf> oder in Französisch unter: <http://europa.eu.int/comm/dg15/en/media/sign/electsignfr.pdf>

EN-FR

Rat der Europäischen Union: Initiative der Republik Österreich gegen Kinderpornographie im Internet

Gestützt auf die im Vertrag über die Europäische Union enthaltenen Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, hat die Republik Österreich jüngst eine Initiative zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet ergriffen. Der dem Rat der Europäischen Union zur einstimmigen Beschlußfassung unterbreitete Text schließt an die zahlreich vorliegenden Dokumente zu diesem Thema an und enthält verschiedene Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten spätestens bis zum 31. Dezember 2000 umzusetzen wären.

Zunächst sollen die Internet-Benutzer dazu angehalten werden, jede mutmaßliche Verbreitung kinderpornographischer Materials im Internet den Strafverfolgungsbehörden zu melden; unter Umständen wäre (bei den nationalen Strafverfolgungsbehörden) die Schaffung von Sondereinheiten erforderlich, die über das nötige Fachwissen und die

Albrecht Haller
Universität Wien Höhne & In der Maur Rechtsanwälte

Initiative der Republik Österreich zur Annahme des Beschlusses des Rates zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 362 vom 16. Dezember 1999, Seiten 8-10

DE-FR-EN

Europäische Kommission: Künftige Strategie in der audiovisuellen Politik im digitalen Zeitalter

Die Europäische Kommission hat kürzlich eine Mitteilung über die geplante künftige Strategie auf dem audiovisuellen Sektor verabschiedet. In der Mitteilung werden die Schwer-

in jeder anderen konvertierbaren Währung entsprechend dem vom Finanzdienst des Europarates festgelegten Wechselkurs). In der ersten Sparte erfolgt die Auszahlung in drei Vorgängen von jeweils 50%, 25% und 25% des Förderbetrages. In der zweiten Sparte finden zwei Auszahlungen von je 75% und 25% des Förderbetrages statt. Die (nicht umkehrbare) Wahl der Sparte obliegt dem Produzenten. Ein und dasselbe Projekt kann nicht mehr als zwei Mal in eine Sparte eingeschrieben und wieder ausgetragen werden. Ein abgelehntes Projekt kann nur dann in einer anderen Sparte eingetragene werden, wenn es wesentlichen Änderungen unterworfen wurde.

Die neuen Regelungen gelten zum ersten Mal für alle Projekte, die zum ersten Abgabetermin im Jahr 2000 (14. Januar) eingereicht wurden. Bei der praktischen Umsetzung kann es zu kleineren Änderungen kommen. ■

schaffen, und die europäischen Bemühungen zur Entwicklung eines einheitlichen Rechtsrahmens für den elektronischen Geschäftsverkehr in der gesamten EU fördern.

Die von den Ministern verabschiedete Richtlinie soll die Standardanforderungen festlegen, die für die Gültigkeit von Zertifikaten für elektronische Signaturen erfüllt sein müssen, und damit einen bestimmten Grad an Harmonisierung in der EU und ein Mindestmaß an Sicherheit gewährleisten. Die Richtlinie schließt ausdrücklich die rechtliche Benachteiligung von Dokumenten mit elektronischer Signatur allein aus diesem Grund aus. Wenn ein Dokument die in der Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllt, sollen sein ungehinderter Umlauf und seine volle rechtliche Gültigkeit gewährleistet sein.

Die Richtlinie ist darüber hinaus "technologieneutral", d. h. die volle Anerkennung wird unabhängig vom Format der elektronischen Signatur garantiert. ■

erforderlichen Mittel verfügen, um auf einschlägige Informationen schnell reagieren zu können. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten einander (über das Generalsekretariat des Rates) Anlaufstellen bekanntgeben, die rund um die Uhr und mit qualifiziertem Personal besetzt sind; auch bestehende Informationskanäle wie Europol und Interpol sollen genutzt werden.

Des Weiteren sieht die Initiative für den Ratsbeschluss vor, daß die Mitgliedstaaten einen "konstruktiven Dialog mit der Industrie" aufnehmen und bestimmte (freiwillige oder rechtsverbindliche) Maßnahmen zur Unterbindung von Kinderpornographie im Internet (z. B. Verpflichtung der Internet-Anbieter, kinderpornographisches Material aus dem Verkehr zu ziehen, soweit nicht die zuständigen Behörden etwas anderes verfügen) prüfen. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten unter Einbindung der Industrie zusammenarbeiten, indem sie ihre Erfahrungen austauschen und – soweit möglich – die Herstellung von Filtern und anderen technischen Mitteln fördern, welche die Verbreitung von kinderpornographischem Material verhindern und seine Aufdeckung ermöglichen.

Schließlich sollen die Mitgliedstaaten regelmäßig prüfen, ob der Fortschritt der Technik eine Änderung des nationalen Strafprozeßrechts erfordert. ■

punkte und Grundsätze einer audiovisuellen Politik der nächsten fünf Jahre beschrieben, die dem technischen Fortschritt und starken Wachstum auf diesem Gebiet gerecht werden soll.

Die Mitteilung macht deutlich, dass die Kommission nicht beabsichtigt, einen gänzlich neuen rechtlichen Rahmen für

audiovisuelle Dienste im digitalen Zeitalter zu schaffen. Vielmehr soll auf bereits existierende Massnahmen, wie der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" oder der Empfehlung des Rates zum Jugendschutz und zum Schutz der Menschenwürde, aufgebaut werden. Massnahmen auf europäischer Ebene sollen sich mit nationalen Massnahmen ergänzen. In Bereichen, in denen die zukünftige Entwicklung noch nicht absehbar ist, wie z.B. der Entwicklung neuer Dienste oder neuer Werbeformen, will sich die Kommission vorläufig auf eine aufmerksame Beobachtung des Marktes beschränken, um zu gegebener Zeit rechtzeitig und angemessen auf einen etwaigen Regelungsbedarf reagieren zu können.

Ein zentraler Punkt europäischer Politik soll die Förderung der europäischen Programmindustrie und der kulturellen und sprachlichen Vielfalt in Europa sein.

In der Mitteilung zählt die Kommission wesentliche Regulierungsgrundsätze auf, an denen sich die audiovisuelle Politik der nächsten Jahre orientieren soll:

1. Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit – Regulatorische Eingriffe sollen sich gezielt mit der zu regelnden Materie auseinandersetzen und dabei nicht über das Mass hinausgehen, was unbedingt erforderlich ist, um die jeweiligen Ziele zu erreichen.

2. Getrennte Regulierung der Bereiche, die sich mit Inhalt auf der einen Seite und mit der Übertragung von Inhalten auf der anderen Seite befassen – In diesem Zusammenhang betont die Kommission, dass inhaltsbezogene Fragen unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips grundsätzlich der

Natali Helberger
Institut für
Informationsrecht
Universität
Amsterdam

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Grundsätze und Leitlinien für die audiovisuelle Politik der Gemeinschaft im digitalen Zeitalter, KOM(1999)657 final, 14. Dezember 1999

DE-EN-FR

Europäische Kommission: Vorschläge für Media-Plus-Programm angenommen

Am 14. Dezember 1999 hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (Media – Fortbildung) und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Durchführung eines Förderprogramms für Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (Media Plus – Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) angenommen. Beide Beschlüsse beziehen sich auf den Zeitraum 2001-2005.

Die Vorschläge der Kommission bauen auf dem Programm Media II (1996-2000) auf und sollen europäischen Unternehmen helfen, die Herausforderungen der digitalen Revolution zu bewältigen. Hierzu wurde besonderer Wert auf den grenzüberschreitenden Vertrieb europäischer audiovisueller Werke gelegt.

Durch die Konzentration auf die Erreichung gewerblicher und struktureller Ziele verstärkt das Programm die Verbindung zwischen Markterfolg und Fördermechanismen. Gleich-

Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen bezüglich eines Vorschlages für ein Programm zur Unterstützung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA Plus – 2001-2005).

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA – Fortbildung)

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Durchführung eines Förderprogramms für Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS – Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit); Abrufbar unter http://www.europa.eu.int/comm/dg10/avpolicy/key_doc/mediacom_de.pdf

DE-EN-FR

Regelung durch die Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben müssen.

3. Anerkennung der Rolle der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – Im Hinblick auf seine wichtigen kulturellen und sozialen Funktionen soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk gefördert und in das Umfeld neuer Dienste und Technologien integriert werden. Dabei sind die Grundsätze des lautereren Wettbewerbes und des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes zu beachten. Auch im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks räumt die Kommission die Verantwortung für die nähere Ausgestaltung von, beispielsweise, Programmauftrag und Finanzierung den Mitgliedstaaten ein.

4. Selbstregulierung – Ergänzend zu staatlichen Massnahmen soll in geeigneten Bereichen, etwa dem Jugendschutz, Selbstregulierung durch Diensteanbieter und Verbraucher gefördert werden. Darüber hinaus sollen staatsunabhängige Regulierungsbehörden eine aktive Rolle im audiovisuellen Sektor zugewiesen bekommen.

Die Kommission nennt in der Mitteilung bereits einige konkrete Aktionen, die auf den Ebenen von Gesetzgebung und Förderungsmassnahmen im audiovisuellen Sektor geplant sind. Um nur einige der beabsichtigten Massnahmen zu benennen: Es sollen Berichte über die Anwendung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" und die Auswirkung der Empfehlungen zum Jugendschutz im audiovisuellen Sektor ergehen. Möglicherweise sollen neue Leitlinien für staatliche Beihilfen für Kino- und Fernsehproduktionen und eine Mitteilung über den Rechtsrahmen für den Kinosektor veröffentlicht werden. Zusätzlich sind Fördermassnahmen geplant wie das neue "Media Plus" Programm, die "eEurope"-Initiative und das fünfte Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung. Eine zügige Annahme der Vorschläge für die Richtlinie über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und über den elektronischen Handel sind beabsichtigt. Weitere wichtige Stichworte der audiovisuellen Politik der kommenden fünf Jahre sind der Zugang zu audiovisuellen Inhalten, Jugendschutz, neue Formen der Werbung und Sponsoring, Verbraucherschutz sowie der Bereich externer Beziehungen zu internationalen und regionalen Organisationen (beispielsweise WTO und Europarat), zu den künftigen Beitrittsstaaten sowie Drittländern. ■

zeitig respektiert das Förderprogramm der Gemeinschaft die spezifischen Bedürfnisse von Ländern mit schwach ausgeprägter audiovisueller Produktionskapazität und/oder mit geographisch oder sprachlich begrenztem Raum. Die Fördermechanismen müssen die nationale Vielfalt berücksichtigen und daher die nationalen und regionalen audiovisuellen Fördersysteme ergänzen. Sie werden gemeinsam mit anderen Massnahmen der Gemeinschaft umgesetzt, wie beispielsweise dem 5. Rahmenprogramm für Forschung sowie e-Europa. Das Programm kann auf Beitrittskandidaten der Europäischen Union ausgedehnt werden und steht auch anderen Ländern Europas offen, sofern deren nationale Rechtsvorschriften weitestgehend mit den diesbezüglichen Errungenschaften der Gemeinschaft übereinstimmen.

Das Media-Fortbildungsprogramm (gesetzliche Grundlage: Art. 150 des EG Vertrages) richtet sich an Fachleute, Ausbilder und Firmen, die im audiovisuellen Sektor tätig sind. Es soll die Fortbildung im betriebswirtschaftlichen und juristischen Bereich, Schulungen in der Nutzung neuer Technologien und Training für erfahrende Drehbuchautoren unterstützen sowie auch die Vernetzung zwischen Ausbildern und Fachleuten fördern. Die Kofinanzierung von Projekten durch die Gemeinschaft soll über Zuschüsse (mit einer Obergrenze von 50 %) erfolgen, und das vorgeschlagene Budget für den Zeitraum 2001-2005 beläuft sich auf 50 Mio. €.

Das Media-Entwicklungsprogramm (gesetzliche Grundlage: Art. 157 des EG Vertrages) gilt der Gestaltung und Verbreitung von Werken und soll der Industrie Anreize für zusätzliche Investitionen bieten. Das Programm umfasst vier Säulen: (1) Entwicklung audiovisueller Inhalte, (2) Vertrieb, (3) Öffentlichkeitsarbeit und (4) Pilotprojekte. Die Gemeinschaft finanziert bis zu 50 % der Projektkosten über Darlehen, und das Budget für den Zeitraum 2001-2005 beläuft sich auf 350 Mio. €. ■

TPS erhält zwei weitere Jahre die Exklusivrechte an der Ausstrahlung der französischen öffentlich-rechtlichen Sender

Amélie
Blocman
Légipresse

Die für Wettbewerbsfragen zuständige Generaldirektion IV der Europäischen Kommission hat beschlossen, vom 16. Dezember 1999 an die Exklusivrechte zur Übertragung der französischen öffentlich-rechtlichen Fernsehsender (TF1, France 2, France 3 und M6) im Digitalfernsehen durch die digitale Satellitenplattform TPS um zwei Jahre zu verlängern. Seit der Einrichtung von TPS (Télévision par Satellite) kämpft ihr Konkurrent CanalSatellite (Sender Canal+) vergeblich um ein Verbot dieser Exklusivrechte. Bereits im vergangenen März hatte der damalige Wettbewerbshüter, Karel Van Miert, Canal+ abgewiesen. Der Sender vertritt die Auffassung, die öffentlich-rechtlichen Sender müssten sowohl den Abonnenten von TPS als auch denen von CanalSatellite zugänglich sein. Van

Miert hatte jedoch bestimmte Exklusivrechte TPS überlassen (darunter auch die Übertragung der öffentlich-rechtlichen Sender). Eine solche Ausschließlichkeitserklärung zwischen den unverschlüsselten Sendern und TPS könnte sich jedoch laut Europäischer Kommission restriktiv auswirken und unter das Verbot aus Artikel 81 §1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen. Die GD IV hält jedoch die digitale Satellitenplattform für ein neues Element auf dem französischen Pay-TV-Markt, der lange Zeit von einem einzigen Betreiber beherrscht wurde: Eine Ausnahme sei somit notwendig, um gegen die marktbeherrschende Position von Canal+ vorgehen zu können, der Marktführer im Bereich des Kaufs von Filmrechten und Übertragungsrechten für Sportveranstaltungen ist. Die Einrichtung einer digitalen Plattform ist somit nicht unproblematisch und erfordert ein konsequentes Vorgehen. Canal+ hält diese "erneute Ausnahme (...)" für ungerechtfertigt und unverhältnismäßig. Man will dort alle Einspruchsmöglichkeiten nutzen, um gegen diesen Beschluss vorzugehen. Hierbei sei daran erinnert, dass in einem Änderungsvorschlag zum Gesetzesentwurf über die audiovisuellen Medien, der im vergangenen Mai in erster Lesung von der französischen Nationalversammlung angenommen worden war, doch gerade beabsichtigt war, noch vor Sommer 2000 die Exklusivübertragung der öffentlich-rechtlichen Sender via TPS zu beenden. ■

NATIONAL

RUNDFUNK

BG – Erste Lizenz für landesweites Privatfernsehen

Mehr als zehn Jahre nach dem Fall der Berliner Mauer soll Bulgarien seinen ersten landesweiten Privatfernsehsender bekommen. Lizenziertes Betreiber dieses Kanals wird die von Rupert Murdoch finanzierte Balkan News Corporation sein. Der neue Sender soll auf der Frequenz von Efir 2 senden, dem derzeitigen zweiten Kanal des staatlichen Fernsehens.

Nach bulgarischem Recht benötigt ein Sender zwei verschiedene Lizenzen. Die sogenannte Programmlizenz wird vom Nationalen Hörfunk- und Fernsehrat vergeben, einem unabhängigen Fachgremium. Die zweite, die so genannte Telekommunikationslizenz, wird nach formalem Beschluss des Ministerrats von der Staatlichen Telekommunikationskommission, einer Behörde, erteilt.

Das staatseigene Bulgarische Nationalfernsehen mit seinen zwei Kanälen ist bisher der einzige landesweite Sender. Seine Quasi-Monopolstellung im Markt für Ideen und Werbung ist seit Jahren Gegenstand zahlreicher öffentlicher Diskussionen. Pläne zur Lizenzierung eines landesweiten Privatsenders wurden ebenfalls diskutiert, aber nie verwirklicht.

Am 30. Juli 1999 beschloss die Regierung formal die Vergabe einer Lizenz "zur Errichtung, Wartung und Nutzung eines Telekommunikationsnetzes und zur landesweiten Aus-

strahlung von Fernsehsendungen für einen Zeitraum von 15 Jahren". Die Lizenzvergabe sollte über eine Ausschreibung erfolgen, die am 5. August 1999 von der Staatlichen Telekommunikationskommission angekündigt wurde. Die Antragsfrist lief am 30. September 1999 ab.

Anfang November vergab der Nationale Hörfunk- und Fernsehrat Programmlizenzen an drei Bewerber: die Balkan News Corporation (BNC), TV 2 und Media Broadcasting Services. Der bulgarischen Presse zufolge wurde die BNC mit einem Kapital von 50.000 Lewa (50.000 DEM) gegründet. Anteile in Höhe von 49.999 Lewa gehören der News Bulgarian Corporation, einer Tochtergesellschaft von Murdochs News Corporation. Hinter TV 2 steht European Broadcasting Services, ein Joint Venture von SBS Broadcasting und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. Die dritte Gesellschaft, Media Broadcasting Services, gehört der britischen Firma Logic Invest Financial Services, der schwedischen Modern Times Group und Zodiak.

Die Staatliche Telekommunikationskommission hat die BNC als geeignetsten Kandidaten für eine Telekommunikationslizenz ausgewählt. Nach dem Telekommunikationsgesetz von 1998 muss der Ministerrat diese Auswahl noch durch einen formalen Beschluss genehmigen. Nach diesem Beschluss wird die Staatliche Telekommunikationskommission die Lizenz erteilen.

Für die beiden anderen Bewerber besteht aber noch Hoffnung. Ihre Programmlizenzen bleiben gültig, und die Gesellschaften können sie möglicherweise noch mit anderen technischen Mitteln nutzen, zum Beispiel per Kabel oder Satellit oder auf einer anderen landesweiten Frequenz, wenn eine solche verfügbar werden sollte. ■

Ivan Nikoltchev
Medienberater,
Straßburg

Ministerski savet, Reshenie Nr. 559, 30. Juli 1999, Darzhaven vestnik, 63/1999 (Ministerrat, Beschluss Nr. 559, 30. Juli 1999, Staatsanzeiger 63/1999)
Darzhavna komisija po dalekosaobsheniata, Reshenie Nr. 22, 5. August 1999 (Staatliche Telekommunikationskommission, Beschluss Nr. 22, 5. August 1999)

BG

CH – Teleclub darf eigene Set-Top-Box in der Schweiz nicht einsetzen

Die für die Entschlüsselung des Teleclub-Programmes entwickelte Set-Top-Box "d-box" ist geeignet, die digitale Verbreitung von anderen Pay-TV-Sendern zu benachteiligen und die freie Programmwahl des Publikums einzuschränken. Nur eine offene Set-Top-Box und die Anwendung des internatio-

nal anerkannten Verschlüsselungs- und Freischaltungssystems Multicrypt erlaubt es dem Publikum, dank der offenen Schnittstelle unterschiedlich verschlüsselte Programme mit derselben Set-Top-Box zu empfangen. Zu diesen Schlüsseln gelangt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) in seinem Entscheid vom 8. November 1999.

Die Teleclub AG plant, ihr Pay-TV-Programm in der

Schweiz künftig in digitaler Form zu verbreiten, was eine besondere Empfangseinrichtung erfordert. Nötig ist eine Set-Top-Box, die das digitale Signal in ein für das Fernsehgerät brauchbares analoges Signal verwandelt. Diese Box ermöglicht auch die Entschlüsselung von codierten Pay-TV-Programmen und verfügt über ein Navigationssystem zur Erleichterung der Programmsuche. All diese technischen Schlüsselpositionen bergen Gefahren für die Meinungsvielfalt im Rundfunk: Wer die Set-Top-Box kontrolliert, kann

Oliver Sidler
Medialex

Verfügung des Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 8. November 1999 (nicht rechtskräftig)

DE

letztlich festlegen, welches Programmangebot unter welchen Bedingungen das Publikum erreicht. Deshalb muss sichergestellt werden, dass die technischen Rahmenbedingungen einer Set-Top-Box auch den medienpolitischen Anliegen nach Vielfalt und Offenheit Rechnung tragen.

Für die Entschlüsselung des Teleclub-Programmes war die in Deutschland entwickelte d-box vorgesehen. Nach Ansicht des UVEK erfüllt diese Set-Top-Box die erwähnten Voraussetzungen nicht, da sie nur ein einziges Verschlüsselungssystem versteht. Wollen die mit der d-box ausgerüsteten Haushalte Programme mit einer anderen Verschlüsselung empfangen, müssen sie sich eine zweite Set-Top-Box kaufen - es sei denn, es gelingt dem Anbieter des andern Pay-TV-Programmes, sich vertraglich den Schlüssel der d-box zu beschaffen. Das UVEK fordert deshalb eine offene Set-Top-Box und verlangt die Anwendung des international anerkannten Verschlüsselungs- und Freischaltungssystems Multicrypt. Dieses System erlaubt es dem Publikum, dank einer offenen Schnittstelle unterschiedlich verschlüsselte Programme mit derselben Set-Top-Box zu empfangen. ■

CH - Unzulässige Alkoholwerbung bei der SRG

Die SRG hat während den Fussball-Weltmeisterschaften in Frankreich verbotene Alkoholwerbung geschaltet. Nach einem Entscheid des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) vom November letzten Jahres wird sie deswegen mit 5000 Franken gebüsst; der Nettogewinn aus den beanstandeten Werbespots im Umfang von rund 550'000 Franken wird eingezogen. Der beanstandete Werbespot wurde auf den Fernsehkanälen von SF DRS, TSR und TSI insgesamt 486 Mal ausgestrahlt. Er zeigt Fussball-Spieler, die nach dem gewonnenen Match auf ihren Sieg mit Bier anstossen. Das Logo "Feldschlösschen" erscheint dabei wiederholt auf Bierflaschen und -gläsern. Gegen Schluss des Spots wird das beworbene Produkt "Schlossgold" mit dem Vermerk "alkoholfrei" eingeblendet.

Oliver Sidler
Medialex

Verfügung des Bundesamtes für Kommunikation vom 19. November (nicht rechtskräftig)

Ein Werbespot für Bier, welcher erst am Schluss darauf schliessen lässt, dass für alkoholfreies Bier geworben werden soll, verstösst nach Ansicht des BAKOM gegen das im Radio- und Fernsehgesetz verankerte Alkoholverbot. Es genüge nicht, wenn erst in den letzten fünf Sekunden des Spots das beworbene Produkt "Schlossgold" mit dem Vermerk "alkoholfrei" eingeblendet werde. Der Spot erwecke nämlich bis kurz vor Schluss den Eindruck, es werde für die Bierbrauerei "Feldschlösschen" geworben, die in erster Linie alkoholhaltiges Bier produziert. Der Entscheid des BAKOM ist nicht rechtskräftig.

Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen hat bereits in einem Entscheid vom 22. Januar 1999 festgestellt, dass die Feldschlösschen-Werbung während den Übertragungen der Fussball-Weltmeisterschaft das Verbot der irreführenden Werbung verletzt habe. Dieser Entscheid ist zur Zeit vor Bundesgericht hängig. ■

CH - Unerlaubte Unterbrecherwerbung beim Privatsender TV3

In einem im Dezember 1999 gefällten Entscheid kommt das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) nach Abschluss eines Aufsichtsverfahrens zum Schluss, dass TV3 unerlaubte Unterbrecherwerbung betreibt. Beanstandet wurden insbesondere die Unterbrechung von einstündigen Sendungen wie "Fohrlor live", "Räz", "Emergency Room". Zwischen zwei

Oliver Sidler
Medialex

Verfügung des Bundesamtes für Kommunikation vom 8. Dezember 1999

Sendeblocke werden Werbespots und das Publikumsspiel "Due" bzw. der Wetterbericht geschaltet. Diese einstündigen Produktionen sind jedoch in sich geschlossene Sendungen, die nach den Vorschriften des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) nicht unterbrochen werden dürfen; dies wäre nur möglich, wenn die Sendungen länger als 90 Minuten dauerten. In einem parallel laufenden Verfahren klärt das BAKOM zudem ab, ob die Unterbrecherwerbung auch strafrechtlich relevant ist; ist dies der Fall, so hat TV3 mit einer Busse bis zu 50'000 Franken und mit der Einziehung der unrechtmässig erzielten Einnahmen zu rechnen. ■

CH - Billag AG bleibt Inkassostelle für Radio- und TV-Gebühren

Die Billag AG wird das Inkasso der Radio- und Fernsehempfangsgebühren für weitere sieben Jahre wahrnehmen können. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat ihr im Rahmen einer Ausschreibung den Zuschlag erteilt.

Bis Ende 1997 hat die ehemalige Telecom PTT Swisscom die Radio- und Fernsehempfangsgebühren einkassiert. Um eine Kontinuität auch nach der Teilprivatisierung der Swisscom zu gewährleisten, hatte der Bundesrat im Sinne einer Übergangsregelung das Unternehmen verpflichtet, das Inkasso im eigenen Namen oder durch eine Tochtergesellschaft bis spätestens Ende 2002 weiterzuführen. Seit dem 1. Januar 1998 erfolgt das Inkasso über die Swisscom-Tochtergesellschaft

Oliver Sidler
Medialex

Billag AG. Im Mai 1999 hat das UVEK das Inkasso der Radio- und Fernsehempfangsgebühren öffentlich ausgeschrieben. Bis zur Eingabefrist vom 31. August 1999 sind fünf Offerten eingegangen. Das UVEK ist nach Prüfung der Angebote zum Schluss gekommen, dass die Billag AG die wirtschaftlich günstigste ist und den Anforderungen des UVEK am besten entspricht. Die eingeleiteten Restrukturierungsmassnahmen haben erste Wirkungen gezeigt und garantieren nach Auffassung des UVEK die geforderte Leistungsfähigkeit. Die gewählte Lösung hat ferner den Vorteil der Kontinuität und vermeidet einen mit Risiken behafteten Übergang der Tätigkeit auf eine neue Inkassostelle. Das Departement wird jedoch der Billag AG zur Sicherstellung einer zuverlässigen und dauerhaften Aufgabenerfüllung gewisse Auflagen machen. Ferner wird ein Verkauf der Billag AG nur mit Zustimmung des Departementes möglich sein. ■

DE – Bundesverfassungsgericht hebt gerichtliche Filmausstrahlungsverbote auf

**Wolfram
Schnur**

*Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)*

Mit Beschluss vom 25. November 1999 hat das Bundesverfassungsgericht auf die Verfassungsbeschwerde eines privaten Fernsehveranstalters hin zwei Urteile aufgehoben, die dem Sender die Ausstrahlung eines Beitrages verboten. Eine weitere Verfassungsbeschwerde, die sich gegen ein Urteil wandte, das die Ausstrahlung des Beitrages erlaubte, wurde dagegen nicht zur Entscheidung angenommen.

Den Gegenstand aller Verfahren bildete ein Film über die Soldatenmorde in Lebach im Januar 1969. Beide Haupttäter der Straftat versuchten, eine Ausstrahlung gerichtlich zu verhindern. Während das Oberlandesgericht Saarbrücken das

Beschluss des BVerfG vom 25. November 1999, Az. 1 BvR 348/98 und 1 BvR 755/98

DE

DE – Rechtmäßigkeit des Kabelbelegungsmonopols gerichtlich bestätigt

Mit Urteil vom 14. September 1999 hat das Obergericht (OVG) Bremen die Regelungen und die Praxis der Kabelbelegung im Bundesland Bremen bestätigt.

Die Bremische Landesmedienanstalt hatte auf Grundlage des Bremischen Landesmediengesetzes (BremLMG) Ende 1997 einen Kabelbelegungsplan erlassen, der die Rangfolge aller ins Kabelnetz einzuspeisenden Programme festlegt. Ein solcher Kabelbelegungsplan wird nur aufgestellt, wenn die vorhandene Kabelkapazität nicht ausreicht, um allen Interessenten den Zugang zum Kabelnetz zu ermöglichen.

Ein privater Kabelnetzbetreiber focht den Bescheid der Bremischen Landesmedienanstalt mit der Begründung an, dass es Sache der privaten Kabelnetzbetreiber sei, die Kabelbelegung vorzunehmen. Ein Kabelbelegungsmonopol hielt die Klägerin für unvereinbar mit deutschen Grundrechten, der Europäischen Menschenrechtskonvention und europäischem Gemeinschaftsrecht.

Das Gericht ist diesem Vorbringen entgegengetreten. Es sah die Regelungen des bremischen Landesmediengesetzes als grundrechtlich geforderte positive Gestaltung der Rundfunkfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz) an. Die Einschätzung des Landesgesetzgebers, daß die Kabelbelegung insgesamt besser durch ein pluralistisch besetztes Gremium innerhalb der Bremischen Landesmedienanstalt als durch den Kabelbetreiber bestimmt werde, sei nicht zu beanstanden. Selbst bei Annahme eines Eingriffes in die Informationsfreiheit stelle es eine zulässige Beschränkung dar, wenn die Kabelbelegung an Hand vielfältssichernder Krite-

**Wolfram
Schnur**

*Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)*

Urteil des OVG Bremen vom 14. September 1999, Az. OVG 1 HB 433/98

DE

DE – OLG Hamburg schützt TV-Recherche vor Unterlassungsklage

Mit Beschluss vom 12. Oktober 1999 stellte das OLG Hamburg fest, dass im Stadium der Recherche von Beiträgen kein Unterlassungsanspruch hinsichtlich einer späteren Ausstrahlung des Materials geltend gemacht werden kann.

Der Antragsteller wollte die Ausstrahlung von Filmaufnahmen seines Hauses sowie Interviews mit Mietern durch die Antragsgegnerin verhindern. Das Gericht stellte jedoch

Begehren abwie (siehe IRIS 1998-3: 8), bestätigte das Oberlandesgericht Koblenz eine stattgebende Entscheidung des Landgerichts Mainz (siehe IRIS 1998-5: 11). Die jeweils unterlegenen Parteien hatten daraufhin Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wies in seinem Beschluss jetzt darauf hin, dass das Allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Straftäters nicht dazu führe, dass er nach Verbüßung der Straftat einen Anspruch darauf erwerbe, in den Medien nicht mehr mit seiner Tat konfrontiert zu werden. Zugrunde gelegt wurde die Feststellung, dass die Hauptpersonen im Filmbeitrag nur für diejenigen identifizierbar sind, die die Tatbeteiligten kennen. Bei einer solchen Konstellation sah das Gericht den Resozialisierungsanspruch als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes auch angesichts des zeitlichen Abstands zwischen Tat und Sendung als nicht gefährdet an. Außerdem missbilligte das BVerfG die unzureichende Berücksichtigung der Bedeutung der Rundfunkfreiheit des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Ein Sende- und Verbrechensverbot sei ein erheblicher Eingriff in die Programmgestaltung und verhindere eine filmische Thematisierung nicht nur des Verbrechens, sondern auch des gesellschaftlichen Umfeldes am Beispiel der Tat. ■

rien durch die Landesmedienanstalt vorgenommen werde. Das Eigentumsrecht des Kabelnetzbetreibers unterliege, so das OVG, einer gesteigerten Sozialbindung, weil sowohl Fernsehveranstalter, als auch die Rundfunkrezipienten zur Realisierung ihrer Grundrechte auf das Kabelnetz angewiesen seien. Die Kabelbelegungsregelungen beschränken daher nach Ansicht des Gerichtes das Eigentumsgrundrecht (Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz), die Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz) und die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz) der Netzbetreiber in verhältnismäßiger Art und Weise. Wie ein Fernsehmonopol, das nach der Regelung von Artikel 10 Abs. 1 Satz 3 EMRK nicht automatisch gegen die Meinungsäußerungsfreiheit des Artikels 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 EMRK verstoße, seien auch die Kabelbelegungsregelungen des Bremischen Landesmediengesetzes als Schrankenregelung im Sinn des Artikels 10 Abs. 2 EMRK zulässig. Auch im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit des Artikels 49 EG erkannte das Gericht keine offene Diskriminierung. Soweit ein Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit erfolge, sei dieser jedenfalls gerechtfertigt, weil die Sicherung eines pluralistischen Rundfunk- und Fernsehens als zwingender Grund des Allgemeininteresses anerkannt sei, der eine Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit rechtfertige. Von einer Anwendung der Wettbewerbsvorschriften der EG wurde abgesehen, weil die Bremische Landesmedienanstalt kein "Unternehmen" im Sinn des Artikels 86 Abs. 1 EG Vertrag sei. Ebenso wie die Kommission in der Phoenix/Kinderkanal-Entscheidung (siehe IRIS 1999-3: 5) erachtete das OVG die Kabelbelegungsregelungen auch nicht als verbotene Beihilfe im Sinn des Artikels 87 EG Vertrag.

Der Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision hat das OVG Bremen nicht abgeholfen. Die Sache wird jetzt dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt. ■

fest, dass es sich bei diesem Material um Rohmaterial handle, welches der journalistischen Bearbeitung durch den Redakteur bedürft hätte. Bei Vorliegen der genannten Filmaufzeichnungen sei insbesondere noch nicht sicher gewesen, ob und in welchem Umfang einzelne Passagen zu einem Filmbeitrag zusammengestellt würden. Vor Zusammenfügung des Filmmaterials, dem Abschluss der Recherchen und der journalistischen Ausarbeitung des Beitrages sei noch nicht zu erkennen gewesen, wie der geplante Bericht konkret ausfallen würde. Insbesondere sei noch nicht zu erkennen gewesen, ob die bevorstehende Veröffentlichung rechtswidrig

Klaus Weyand
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

wäre. Aufgrund dieser Tatsachen sei keine konkrete oder konkretisierbare Verletzungsform festzustellen, die eine Unterlassung begründet hätte. Gemäß den Ausführungen des OLG Hamburg würde es vor allem zu einer erheblichen

Beschluss des OLG Hamburg vom 12. Oktober 1999, Az. 7 W 73/99

DE

FI – Ab 1. Juli 2000 höhere Fernsehgebühren

**Marina
Österlund-
Karinkanta**
Bereich EU und
Medien
Finnische
Rundfunk-
gesellschaft YLE

Am 25. November 1999 beschloss der finnische Staatsrat die Anhebung der Fernsehgebühren zum 1. Juli 2000 (*Valtioneuvoston päätös televisiomaksuista*).

Künftig beträgt die Fernsehgebühr für zwölf Monate 982

Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz) kommen, wenn bereits die bloße Recherchetätigkeit der Medien eine Begehungsfahr als Voraussetzung für Unterlassungsansprüche nach sich ziehen würde. Eine Parallele zu der Veröffentlichung in den Printmedien, bei denen bei der Vorlage eines fertigen Artikels in Form eines Rohmanuskripts Begehungsfahr anzunehmen sei, könne im vorliegenden Falle nicht gezogen werden, da bei den Printmedien ein Rohmanuskript im Zweifel zu Veröffentlichungszwecken erfolge. In ein derartig konkretes Stadium sei die Tätigkeit der Antragsgegnerin jedoch noch nicht gelangt, da vor allem das Thema in der Redaktionskonferenz zwar erörtert, aber nicht angenommen worden sei. ■

FIM (€ 165.16), für sechs Monate 494 FIM und für drei Monate 250 FIM, was gegenüber der jetzigen Gebühr (882 FIM für zwölf Monate, 444 FIM für sechs Monate, 225 FIM für drei Monate) einen 11-prozentigen Anstieg bedeutet. ■

Staatsratsbeschluss Nr. 1091/1999 vom 25. November 1999.

Der Beschluss ist in finnischer und schwedischer Sprache unter folgender Internet-Adresse abrufbar: <http://www.edita.fi>

FI-SV

IT – Anwendung von EG-Vorschriften auf die Ausstrahlung von Werbung

**Roberto
Mastroianni,**
Gerichtshof
der Europäischen
Gemeinschaften
Universität
Florenz

In seinem Urteil vom 23. Dezember 1999 wies das *Tribunale di Roma* eine Klage der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt RAI gegen ihren privaten Konkurrenten RTI wegen Verstoßes gegen EG- und nationale Vorschriften für die Ausstrahlung von Werbung ab.

Die RAI hatte RTI des unlauteren Wettbewerbs bezichtigt, weil einige Vorgehensweisen von RTI bei der Ausstrahlung von Werbung auf seinen drei Kanälen angeblich gegen die Vorschriften der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" und der nationalen Vorschriften zu deren Umsetzung verstoßen. Insbesondere behauptete die RAI, RTI missachte die Bestimmungen zur maximal zulässigen Werbezeit pro Tag bzw. pro Stunde und zur Einblendung von Werbung bei Sportübertragungen (z. B. in der Halbzeitpause von Fußballspielen) oder

Spielfilmen. Der RAI zufolge verschaffen diese Vorgehensweisen RTI einen Wettbewerbsvorteil und führen dadurch zu Verzerrungen des Marktes. Die RAI beantragte daher eine einstweilige Verfügung, die ihren Konkurrenten zur Aufgabe dieser Vorgehensweisen zwingen sollte. Außerdem brachte die RAI vor, dass der Erwerb der Exklusivrechte für die Übertragung der Spiele der Champions League als unlauterer Wettbewerb einzustufen sei, da die UEFA nicht mit anderen möglichen Anbietern wie der RAI verhandelt habe, die ebenfalls Interesse am Erwerb dieser Rechte angemeldet hätten. Das Gericht wies die Klage jedoch ab. Der Verstoß gegen die Vorschriften zur Einblendung von Werbung in laufende Sendungen und die Regeln zur Begrenzung der Werbezeit stellten an sich keinen unlauteren Wettbewerb dar, da diese Regeln nicht die Wettbewerber, sondern vielmehr die Zuschauer und Rechteinhaber wie etwa Autoren schützen sollten. Die RAI legte sofort Berufung gegen diese Entscheidung ein, über die vor demselben Gericht in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sein wird. ■

Urteil des *Tribunale di Roma* vom 23. Dezember 1999, AZ 79434/1999, RAI ./ RTI

IT

IT – Änderung der Verordnungen der Fußballliga

Nach heftiger Diskussion über die im vergangenen August von der italienischen Fußballliga verabschiedeten Verordnungen für die Fußballsaison 1999/2000 zur Ausstrahlung von Interviews und Berichten in Hörfunk und Fernsehen (Verordnungen der *Legg Nazionale Professionisti* vom 5. August 1999, siehe IRIS 1999-9: 14) hat die Liga am 29. November 1999 mit den wichtigsten italienischen Hörfunk- und Fernsehverbänden eine Einigung über die Änderung einiger Bestimmungen erzielt, wobei die Regulierungsbehörde (*Autorità per le Garanzie nelle Comunicazioni*) eine Vermittlerrolle spielte.

Die wichtigsten Änderungen an der Verordnung für den Hörfunkbereich (*Regolamento per l'esercizio della cronaca radiofonica per la stagione sportiva 1999/2000*) sind folgende:

– Autorisierte Sender dürfen pro Spieltag von Serie A und Serie B insgesamt 18 (statt 3) Minuten berichten. Die

zugewiesene Zeit muss in zwei Fenster von jeweils maximal 3 Minuten Länge aufgeteilt werden und über jede Halbzeit kann in bis zu drei Fenstern berichtet werden.

- Während der 18 Minuten der zulässigen Berichterstattung kann live übertragen werden.
- Interviews mit Spielern dürfen nach wie vor erst 20 Minuten nach Spielende geführt werden, wobei jedoch für die Ausstrahlung keine zeitlichen Einschränkungen mehr gelten.
- Interviews mit Zuschauern sind in der Halbzeitpause zulässig.

Die Verordnung für den Fernsehbereich (*Regolamento per l'esercizio della cronaca televisiva per la stagione sportiva 1999/2000*) wurde wie folgt geändert:

- Autorisierte Sender dürfen pro Spieltag von Serie A und Serie B insgesamt 4 (statt 3) Minuten berichten, wenn mehrere entsprechende Spiele ausgetragen werden.
- Audiovisuelle Aufzeichnungen dürfen ohne Einschränkung bis 24.00 Uhr des zweiten Tages nach dem Spiel ausgestrahlt werden (statt maximal dreimal bis 15.00 Uhr des Tages danach).
- Das allgemeine Verbot audiovisueller Aufzeichnungen von Interviews mit Zuschauern während der Spiele wurde aufgehoben. Nach der neuen Verordnung sind sie in der Halbzeitpause zulässig.

Keine Änderungen gab es bei den Verfahrensvorschriften. ■

Verordnung der *Legg Nazionale Professionisti* vom 5. August 1999, *Regolamento per l'esercizio della cronaca radiofonica per la stagione sportiva 1999/2000*. Abrufbar unter <http://www.anti.it/regcalcioradio.htm>.

Verordnung der *Legg Nazionale Professionisti* vom 5. August 1999, *Regolamento per l'esercizio della cronaca televisiva per la stagione sportiva 1999/2000*. Abrufbar unter <http://www.anti.it/regcalciovtv.htm>.

IT

UK – Parlamentsausschuss verurteilt Pläne zur Finanzierung digitaler Dienste der BBC

Tony Prosser
IMPS-School
of Law
Universität
Glasgow

Der Kultur-, Medien- und Sportausschuss des britischen Unterhauses hat einen Bericht erstellt, in dem Vorschläge zur Finanzierung digitaler Dienste der BBC äußerst kritisch bewertet werden. Den Vorschlägen zufolge sollen solche Dienste über eine zusätzliche Lizenzgebühr finanziert werden, die alle zu bezahlen hätten, die digitale Fernsehdienste in Anspruch nehmen (IRIS 1999-8: 11). Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Zusatzgebühr die Einführung des digitalen Fernsehens bremsen und die Abschaltung des analogen Fernsehens verzögern würde. Außerdem schmälere sie die

Select Committee on Culture, Media and Sport, *The Funding of the BBC*, HC 25, 1999-2000, abrufbar unter <http://www.publications.parliament.uk/pa/cm199900/cmselect/cmcmu-med/25/2502.htm>

UK – Rundfunkaufsicht verhängt Höchststrafen

David Goldberg
IMPS-School
of Law
Universität
Glasgow

Die *Radio Authority* hat nach den Rundfunkgesetzen von 1990 und 1996 die Aufgabe, den britischen Rundfunk mit Ausnahme der BBC zu regulieren. Sie kann bei Verstößen eines Senders gegen die Bestimmungen auf unterschiedliche Weise tätig werden: Sie kann die Ausstrahlung einer Entschuldigung oder Richtigstellung verlangen, eine Verwarnung aussprechen oder eine Strafe verhängen, wie etwa eine Geldstrafe oder eine Aussetzung, Verkürzung oder Aufhebung einer Lizenz.

The *Radio Authority*, Holbrook House, 14 Great Queen Street, Holborn London WC2B 5DG, Tel.: +44 (0)171 430 2724, Fax: +44 (0)171 405 7062, E-Mail: reception@radioauthority.org.uk
http://www.radioauthority.org.uk/Information/Press_Releases/index.html
Programmordnung:
<http://www.radioauthority.org.uk/Information/Publications/index.html>

FILM

DE – Rechtsstreit zwischen der Videowirtschaft und der Filmförderungsanstalt des Bundes beendet

Wolfgang Cloß
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Zwischen der Filmförderungsanstalt des Bundes (FFA) und dem Bundesverband Video (BVV) sowie dem Interessensverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland (IVD) wurde ein jahrelanger Streit über die ausstehende Zahlung der Videoabgabe mit einem Vergleich beendet.

Gegenstand des Rechtsstreites vor dem Bundesverfassungsgericht und mehrerer Klageverfahren vor Verwaltungsgerichten war die Verpflichtung der Videounternehmen nach § 66a des Filmförderungsgesetzes (FFG) eine Abgabe an die Filmförderungsanstalt zu überweisen. Die Höhe der Pflichtabgabe beträgt 1,8 % des jährlichen Nettoumsatzes eines Videoprogrammanbieters. Die Pflicht betrifft Kassetten mit Filmen, die länger als 58 Minuten sind. Die Videounternehmen sahen sich hinsichtlich ihrer nach dem Filmförderungsgesetz verbindlichen Verpflichtung gegenüber den Fernsehsendern benachteiligt, da diese die FFA nur freiwillig unterstützen.

Vergleich zwischen der Filmförderungsanstalt (FFA) und der Videowirtschaft vom 23. September 1999 sowie Einstellungsbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 1999, rechtswirksam 23. Dezember 1999

DE

Möglichkeit, dass digitales Fernsehen den Verbrauchern praktisch kostenlos zur Verfügung steht, und treffe damit vor allem die sozial Schwachen. Sie würde dem Ausschuss zufolge daher den Zielen der Politik direkt zuwiderlaufen. Der Ausschuss empfiehlt, die bisherige Zusage für eine fünfjährige BBC-Finanzierungsformel bis Ende 2002 nicht zu ändern. Über die Finanzierung nach diesem Zeitpunkt dürfe erst nach einer grundlegenden Überprüfung der Rolle und des Aufgabenbereichs der BBC entschieden werden.

Darüber hinaus spricht der Ausschuss eine Reihe weiterer Empfehlungen zur Finanzierung der BBC aus. Er äußert sich kritisch über die Kosten des Dienstes *News 24* im Vergleich zu anderen Sendern oder im Kontext des Nachrichten-Gesamtbudgets der BBC, und stellt die Zahlen, die als Ausgaben der BBC für Digitalwerbung genannt werden, als "obskure Verwendung öffentlicher Gelder" in Fragen. Dem Ausschuss zufolge hat es die BBC "in einmaliger Weise versäumt, Argumente für eine deutlich erweiterte Rolle im digitalen Zeitalter und damit auch für zusätzliche Finanzmittel vorzutragen". Vorschläge zur Teilprivatisierung von BBC Worldwide und BBC Resources lehnt der Ausschuss ab. Er bekräftigt seine frühere Empfehlung, die BBC einer unabhängigen Regulierungsbehörde zu unterstellen, die für den gesamten Kommunikationsbereich zuständig ist. ■

Ende 1999 verhängte die *Radio Authority* gegen zwei lokale Hörfunksender, Hallam XM und Xfm, wegen Verstößen gegen das Rundfunkgesetz und die Programmordnung der Behörde die Höchststrafe in Höhe von jeweils 50.000 Pfund Sterling.

Die Verstöße von Xfm betrafen Beschreibungen von Sodomie sowie "höchst anstößige" Ausdrücke und "bedenkliche" Erwähnungen von Sex-Themen und Pornographie im Rahmen der Frühstückssendung. Bei Hallam FM ging es um nächtliche Telefon-Talksendungen, bei denen "grobe Verstöße" gegen die gesetzlichen Anforderungen an Geschmack und Anstand sowie Aufwiegelung zu Verbrechen festgestellt wurden, darunter eine "grundlose" Beschreibung von Pädophilie und die "Entschuldigung von und Ermunterung zu" Vergewaltigungen. Darüber hinaus stellte Hallam FM der Behörde keine Protokollbänder zu einer anderen Beschwerde zur Verfügung. ■

Der Vergleich kam zustande, nachdem seitens der Videowirtschaft die anhängigen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Klagen zurückgenommen worden waren. Grund dafür war, dass für die Videobranche vorteilhafte Regelungen in die Neufassung des Filmförderungsgesetzes (siehe Berichtserstattung – Juristischer Führer für audiovisuelle Medien in Europa, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Strasbourg 1999, Deutschland Seiten 47, 48) aufgenommen worden waren. Zukünftig sind keine Abgaben für "Special-Interest-Programme" aus dem Bildungs-, Hobby-, Ausbildungs- und Tourismusbereich sowie für Musikvideoclips zu entrichten (§ 66a Abs. 1 FFG). Außerdem werden die Videoprogrammanbieter mit 20 % (frühere Regelung 5 %) von der FFA gefördert, wenn sie Kinder- und Jugendfilme mit besonderem Aufwand vertreiben wollen (§ 67a Nr.1 FFG).

Gegenstand des Vergleichs sind ferner Vereinbarungen bezüglich der Höhe der rückständigen Abgabebeträge und des Förderanspruchs der Videoprogrammanbieter für die zurückliegenden Jahre.

Das Bundesverfassungsgericht hat der Zurücknahme der Verfassungsbeschwerden zugestimmt, so dass der Vergleich zum 23. Dezember 1999 rechtswirksam wurde.

Durch den Vergleich werden der FFA Fördermittel in Höhe von voraussichtlich 50 Millionen DEM zufließen. ■

IT – Kriterien zur Identifizierung italienischer audiovisueller Werke im Rahmen von Koproduktionsverträgen

Maja Cappello
Autorità per le
Garanzie nelle
Comunicazioni

Das Kulturministerium (*Ministero per i beni e le attività culturali*) hat gemäß Art. 2 (2) des Fernsehwerbungsgesetzes Nr. 122 vom 30. April 1998 (*Differimento di termini previsti dalla legge 31 luglio 1997, n. 249, relativi all'Autorità per le garanzie nelle comunicazioni, nonché norme in materia di programmazione e di interruzioni pubblicitarie televisive, Gazzetta Ufficiale* 1998, 99, siehe IRIS 1998-6: 8) zur Umsetzung von Kapitel 4 der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" die Mindestanforderungen zur Identifizierung italienischer audiovisueller Werke im Rahmen von Koproduktionsverträgen zwischen Italien und anderen Ländern festgelegt. Das

Dekret des *Ministero per i beni e le attività culturali* vom 13. September 1999, Nr. 457, *Regolamento recante criteri per l'assegnazione della nazionalità italiana ai prodotti audiovisivi ai fini degli accordi di coproduzione e di partecipazione, ai sensi dell'articolo 2, comma 2, della legge 30 aprile 1998, n. 122, Gazz. Uff. 3. Dezember 1999, Serie Generale no. 284*).

Abrufbar unter: http://193.207.119.193/MV/gazzette_ufficiali/284-99/5.htm.

IT

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

CH – Verbotenes Sponsoring im Internet

Ein Rundfunkveranstalter, der eine nicht sponserbare Sendung im Internet weiterverwertet, diese Weiterverwertung von einem Dritten finanzieren lässt und in seinem Programm auf dieses Sponsoringverhältnis hinweist, verstößt gegen das Sponsoringverbot (Art. 19 Abs. 4 RTVG). Zu diesem Schluss kommt das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) in einem an die SRG adressierten Aufsichtsentscheid.

Seit Frühjahr 1999 ist eine Auswahl der Berichte der politischen Hintergrundsendung "Echo der Zeit" von Schweizer Radio DRS ab ca. 20.00 Uhr auch auf der Homepage der Neuen Zürcher Zeitung sowie derjenigen von SR DRS abrufbar und erlaubt es Internetbenutzern, die Audio-Textbeiträge mittels eines eigenen Zugriffsprogramms (Browser) zu beziehen. Im Programm von Radio DRS wurde regelmässig (aber nicht immer) auf die Zusammenarbeit von SR DRS mit der NZZ hingewiesen. Die SRG und die NZZ schlossen mit der UBS eine "Kooperationsvereinbarung" ab, die sich auf die Projekte "Echo der Zeit/NZZ Online" bezieht und der UBS die Möglichkeit gibt, mittels "Hinweistrailern" als Partnerin bezüglich des Internet-Angebotes der Sendung "Echo der Zeit" bekannt gemacht zu werden. Im Gegenzug bezahlte die UBS einen Geldbetrag an SR DRS und an die NZZ.

Nach Ansicht des BAKOM ist dieses Sponsoring unzulässig, weil auch die Weiterverwertung einer Sendung wie "Echo

Oliver Sidler
Medialex

Verfügung des Bundesamtes für Kommunikation vom 29. September 1999 (nicht rechtskräftig)

DE

FR – Verletzung des Rechts am eigenen Bild und Haftung der Internet-Provider

Das *Tribunal de grande instance* (TGI) von Nanterre hat die Diskussion um die Haftung der Internet-Provider neu belebt. Ein Urteil vom 8. Dezember 1999 hat Beifallsbekundungen einerseits und scharfe Kritik andererseits hervorgerufen. In diesem Fall ging es erneut um ein Mannequin, das eine Veröffentlichung von Fotos im Internet, auf denen es teilweise bzw. völlig unbekleidet abgebildet war, zu verhindern suchte. Das Gericht sprach ein Verbreitungsverbot aus und begründete dies mit dem absoluten Recht eines jeden an seinem eigenen Bild. Jeder habe das Recht, sich der Aufnahme, Wiedergabe bzw. Verbreitung des eigenen Bildes ohne seine Einwilligung zu widersetzen. Die Art des Trägers spiele dabei keine Rolle. Das Mannequin hatte sich im Rahmen einer bezahlten Tätigkeit

Dekret (*Decreto 13 settembre 1999, n. 457, Regolamento recante criteri per l'assegnazione della nazionalità italiana ai prodotti audiovisivi ai fini degli accordi di coproduzione e di partecipazione, ai sensi dell'articolo 2, comma 2, della legge 30 aprile 1998, n. 122*) ist am 3. Dezember 1999 in Kraft getreten. Um in den Geltungsbereich des Gesetzes zu fallen, müssen italienische Unternehmen mindestens 20 % der Produktionsausgaben tragen. Im Hinblick auf die künstlerischen und technischen Merkmale der Werke bestimmt das Dekret, dass folgende Anforderungen erfüllt sein müssen:

- Mindestens eines der folgenden Kriterien ist erfüllt:
 - a) italienischer Regisseur; b) italienischer Autor oder mehrheitlich italienische Autoren; c) italienischer Drehbuchautor oder mehrheitlich italienische Drehbuchautoren;
- Mindestens eines der folgenden Kriterien ist erfüllt:
 - a) mehrheitlich italienische Hauptdarsteller; b) mindestens 75 % italienische Nebendarsteller; c) italienischer Dialog;
- Mindestens zwei der folgenden Kriterien sind erfüllt:
 - a) italienischer Kameramann; b) italienischer Cutter; c) italienischer Komponist; d) italienischer Bühnenbildner; e) italienischer Kostümbildner.

Alle internationalen Koproduktionsverträge müssen eine Gegenseitigkeitsklausel enthalten. Audiovisuelle Werke, die die obigen Anforderungen erfüllen, erhalten die Vergünstigungen, die das Filmgesetz Nr. 1213 vom 4. November 1965 (*Nuovo ordinamento dei provvedimenti a favore della cinematografia, Gazzetta Ufficiale* 1965, 282) für italienische Filmwerke vorsieht. ■

der Zeit" unter das Sponsoringverbot von politischen Sendungen in Radio und Fernsehen fällt. Denn der Gesetzgeber habe schon die bloße Gefahr einer möglichen Einflussnahme der Sponsoren auf Sendungen mit politischem Charakter ausschalten wollen. Da die über Internet verbreiteten Echo-Beiträge redaktionell nicht neu bearbeitet werden, werde das Sponsoring von Echo auf Internet zugleich auch zu einer Finanzierung der Radiosendung. Auch wenn das Geld des Sponsors erst bei einer Weiterverwertung bezahlt wird, besteht laut BAKOM das Risiko, dass die wirtschaftliche Beziehung der Programmverantwortlichen zum Sponsor sich bei der Auswahl, der Aufbereitung und der Gewichtung der Erstausstrahlung von Sendungen auswirken kann. Beim Entscheid des BAKOM fiel auch ins Gewicht, dass die SRG in ihren Programmen mit dem Hinweis "Echo der Zeit, um 18 Uhr auf DRS 1, um 19 Uhr auf DRS 2 und um 20 Uhr im Internet" stets auf die Verknüpfung der Radiosendung und ihrem Internet-Auftritt aufmerksam gemacht hat. Für das BAKOM bestätigt dies, dass sich das Sponsoring-Verhältnis zur UBS letztlich auch auf die Radioprogramme der SRG bezieht. Es sei die Radiosendung "Echo der Zeit", welche die Grundlage für die Sponsoringvereinbarung mit der UBS bilde, heisst es im Entscheid; denn ohne Radioausstrahlung wäre auch ein gesponserter Internet-Auftritt der Sendung "Echo der Zeit" nicht denkbar. Bezüglich der Zusammenarbeit von Radio DRS und der NZZ liegt gemäss BAKOM kein Sponsoring im Sinne des RTVG vor. Hingegen hat die SRG durch die regelmässige und exklusive Nennung der Internet-Homepage der NZZ gegen das Werbeverbot für Radio DRS verstossen. ■

bereit erklärt, für Nacktaufnahmen zu posieren. Für jede nicht vorher vereinbarte Zweitverwertung hätte laut Gericht die Zustimmung des Mannequins eingeholt werden müssen. Somit hätten nicht nur die Hersteller der Internet-Seite gegen das Recht am eigenen Bild verstoßen, sondern auch die Internet-Provider, deren Haftung aus den Artikeln 1382 und 1383 des bürgerlichen Gesetzbuches resultiere.

Der Internet-Provider habe Zugangsmöglichkeiten zu den Internet-Seiten und könne deren Inhalt überprüfen. Seine Tätigkeit im Bereich der Weitergabe von Ideen, Meinungen und Informationen liege zwar im Rahmen der Meinungsfreiheit, stoße jedoch beim Recht Dritter an seine Grenzen. Angesichts einer fehlenden staatlichen Regelung und einer schlecht funktionierenden Selbstregulierung hält es das Gericht für sinnvoll, sich am allgemeinen Recht gemäß Artikel 1383 des bürgerlichen Gesetzbuches zu orientieren. Der Internet-Provider habe seiner allgemeinen Vorsichts- und

Charlotte Vier
Légipresse

Sorgfaltspflicht nachzukommen. Er müsse somit alle notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Verletzung der Rechte Dritter zu vermeiden. Hierzu müsse er die entsprechenden

TGI Nanterre, 1. Kammer, Abteilung A, 8. Dezember 1999, L. Lacoste gegen Sté Multimedia Production, Sté France Cybermedia u. a.

FR

FR – Urheberrechte der Journalisten und Verbreitung im Internet

Am 9. Dezember 1999 hat das Berufungsgericht von Lyon ein Urteil des *Tribunal de grande instance* (TGI) von Lyon aus vergangener Sommer bestätigt. Das Verlagsunternehmen der Tageszeitung *Le Progrès* war damals für schuldig befunden worden, Raubkopien angefertigt zu haben, indem es ohne die vorherige ausdrückliche Einwilligung der bei ihm angestellten Journalisten eingeholt zu haben, deren Artikel zusätzlich im Internet veröffentlicht hatte (IRIS 1999-9: 4). Zum ersten Mal entscheidet eine Berufungsinstanz in einer Sache, die sich mit der heftig diskutierten Frage nach dem Urheberrecht und der Vergütung der Journalisten, deren Beiträge im Internet veröffentlicht werden, befasst.

Die Gesellschaft *Groupe Progrès*, die sich als Hersteller eines kollektiven Werkes sieht, forderte dementsprechend das alleinige Nutzungsrecht für die Beiträge der bei ihr angestellten Journalisten. Hinsichtlich der Bewertung der Rechtsnatur der Zeitung entschied das Berufungsgericht anders als das TGI. Während Letzteres die Tageszeitung *Le Progrès* nicht als kollektives Werk anerkannte, vertrat das Berufungsgericht die Meinung, beim Verlagsunternehmen handele es sich insofern um ein autonomes kollektives Werk, als die Zeitung

Amélie
Blocman
Légipresse

Berufungsgericht von Lyon (1. Kammer), 9. Dezember 1999 – *Groupe Progrès AG* gegen die französische Journalistengewerkschaft u. a.

FR

FR – Die Rechtsform einer CD-Rom

Sowohl in der Rechtsprechung als auch in der allgemeinen Lehrmeinung gehen die Ansichten über die Bewertung eines Multimediawerkes im Hinblick auf das französische Urheberrecht weit auseinander. Erst kürzlich hat das Berufungsgericht von Versailles in einem Urteil abgelehnt, einem interaktiven Videospiel auf CD-Rom die Bezeichnung eines audiovisuellen Werkes zuzuerkennen und somit ein bemerkenswertes Urteil des *Tribunal de grande instance* (TGI) von Nanterre vom 26. November 1997 bestätigt.

In den Artikeln L112-2 6° und 113-7 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum – CPI) wird ein audiovisuelles Werk als "animierte Bildfolge" definiert und einem Werk aus Miturheberschaft gleichgestellt. Es geht nun darum zu entscheiden, ob diese Definition auch für Multimediawerke zutrifft, die eine Zusammenstellung und Interaktion von Texten, Bildern (auch Animation) und musikalischen Sequenzen auf einem digitalen Träger darstellen. Im vorliegenden Fall kam es zum Rechtsstreit zwischen einem Herausgeber eines Spiels und dem Spielentwickler, der für die Realisation der Videoanimation, mit denen das Spielgeschehen auf CD-Rom illustriert werden sollte, verantwortlich war. Letzterer stellte fest, dass der Herausgeber ohne seine Zustimmung neue Sequenzen eingefügt hatte, bzw. bestimmte Szenen neu gedreht und das Gesamtkonzept verändert hatte. Artikel L121-5 des CPI sieht jedoch sowohl das Einverständnis des Spielentwicklers (bzw. eventuell der Mitautoren) einerseits, als auch das des Produzenten andererseits vor, wenn es zu einer Änderung durch einen Zusatz, eine Auslassung oder eine Änderung der endgültigen Version eines

Amélie
Blocman
Légipresse

Berufungsgericht von Versailles (13. Kammer), 18. November 1999 – J. M. Vincent gegen *Cuc Software international AG* u. a.

FR

Maßnahmen bezüglich Information und Vorsicht treffen und gegebenenfalls aktiv werden. Das Gericht erinnert in diesem Zusammenhang an einen Rechtsstreit von Anfang 1999, in dem das bekannte Mannequin *Estelle Halliday* bei gleichem Sachverhalt den Anbieter *Valentin Lacambre* verklagt hatte (siehe IRIS 1999-3: 3). Dieser Fall hätte laut Gericht die Berufswelt bereits für das Problem der Verletzung des Rechts am eigenen Bild im Internet sensibilisieren müssen. Das TGI ist somit der allgemeinen Lehrmeinung gefolgt, geht dabei jedoch weit über die laufenden Regulierungsbemühungen hinaus (der von Bloche eingebrachte Änderungsantrag bzw. die Richtlinie über den elektronischen Handel), die in Richtung einer abgeschwächten Haftung der Internet-Provider gehen. ■

aus mehreren Ausgaben bestehe, deren Auswahl und Präsentation einer einzigen Leitung unterstünden. Allerdings müssten weitere Nutzungen des Werkes durch eine Abtretungsvereinbarung geregelt werden. Ein Journalist verpflichte sich im Gegenzug zu einer Pauschalvergütung zwar dazu, seinen Beitrag zu diesem kollektiven Werk zu leisten, verliere dabei, laut Gericht, jedoch nicht sein immaterielles Güterrecht auf eine persönliche Beteiligung und behalte sich die Nutzungsrechte, die er nicht ausdrücklich abgetreten habe, vor. Im vorliegenden Fall gab es zwischen den Journalisten und der Verlagsgesellschaft lediglich eine vertragliche Vereinbarung über eine Nutzung ihrer Beiträge, ohne eine besondere Nennung der Nutzungsart. Das Gericht folgert hieraus, dass sich das Wiedergaberecht der Verlagsgesellschaft *Groupe Progrès* auf die Erstveröffentlichung in der vereinbarten Form (d. h. auf Papierträger) beschränkt und jede weitere Verwertung auf gleichem oder anderem Träger einer vorherigen Zustimmung der Vertragsparteien bedarf. Das Gericht betont, dass generell "eine Ausgabe auf elektronischem Datenträger bzw. deren Archivierung auf einem Server nicht als eine erweiterte Form der Verwertung auf Papierträger betrachtet werden kann. Hierbei geht nämlich insbesondere die typographische Form bzw. die Präsentation eines Artikels für eine Veröffentlichung verloren, die einer bestimmten und vom Autoren bei der Vertragsabsprache beabsichtigten Form entspricht. Außerdem wird sowohl die Zahl der Leser erhöht als auch die Verwertungsdauer verändert." ■

audiovisuellen Werkes geht. Das mit der Sache befasste Berufungsgericht von Versailles vertritt die Auffassung, bei der CD-Rom handele es sich nicht um ein audiovisuelles Werk, insbesondere weil hiermit nicht das Hauptmerkmal des Spiels - die Interaktivität - berücksichtigt sei. Zudem erforderten die zahlreichen technischen Schwierigkeiten einen enormen Arbeitsaufwand, sowohl was die Drehvorbereitungen als auch was die Umwandlung der Bilder und ihre Einbeziehung in die Spielesoftware angehe, so dass, laut Gericht, der audiovisuelle Anteil am Werk nur zweitrangig sei und somit nicht das Gesamtwerk diese Bezeichnung erhalten könne.

Das Gericht argumentiert ferner, bei der CD-Rom handele es sich um ein kollektives Werk. Entsprechend der Definition in Artikel L 112-3 des CPI wurde besagte CD-Rom "auf Initiative einer natürlichen bzw. juristischen Person hergestellt, die sie unter ihrer Leitung und unter ihrem Namen herausgegeben, veröffentlicht und vertrieben hat". Die verschiedenen Beiträge zur Gestaltung des Spiels wurden in Abstimmung aufeinander erdacht, geschaffen, verändert und vervollständigt, um so zum beabsichtigten Spielziel zu gelangen. Angesichts dieses Zusammenwirkens hält es das Gericht für unmöglich, jedem Mitautoren ein bestimmtes Recht am Gesamtwerk zuzuordnen.

Demnach bleibt dem Produzenten ein immaterielles Güterrecht an seinem Beitrag zum kollektiven Werk. Das Recht auf Achtung des Werks verbietet jegliche Änderung des Werks ohne Einwilligung der Person, die einen Beitrag zum Werk geleistet hat., bzw. ohne deren diesbezügliche Kenntnisnahme, was hier der Fall war. Laut Gericht befreit den Herausgeber das Argument, die Arbeit des Produzenten sei so nicht verwertbar gewesen, nicht von seiner Verpflichtung, die Einwilligung des Autors für eine Änderung einzuholen. Das Berufungsgericht spricht deshalb dem Produzenten 75 000 FRF an Schadensersatz- und Zinsleistungen für erlittenen immateriellen Schaden zu. ■

UK – Neue Tarife sollen Internetzugang erleichtern

Tony Prosser
IMPS-School
of Law
Universität
Glasgow

Die britische Regulierungsbehörde für Telekommunikation, das *Office of Telecommunications*, hat neue Regelungen für Ortsverbindungen angekündigt, die es Internet Providern ermöglichen sollen, das vom Kunden zu zahlende Verbindungsentgelt (Pence/Minute) selbst zu bestimmen. Bisher ist in den meisten Fällen der normale Ortstarif zu zahlen. Dies stellt ein Hindernis für die Internetnutzung dar, ins-

Office of Telecommunications, OFTEL's Statement on the Relationship between Interconnection Charges and Retail Prices for Number Translation Services, abrufbar unter <http://www.oftel.gov.uk/pricing/nts1299.htm>

besondere weil es in Großbritannien keine gebührenfreien Ortsverbindungen wie etwa in den USA gibt. Alle Ortsverbindungen werden nach Zeit berechnet (außer in der Stadt Hull, die über eine eigene Telekommunikationsgesellschaft verfügt). Durch die Änderungen können Internet-provider demnächst vom normalen Ortstarif abweichende Tarife wählen, beispielsweise einen Standardtarif von 1 Penny/Minute, und dies wird den Weg zu zeitunabhängigen Zugangstarifen ebnen, wenn die Provider dies wünschen. Der Preis kann unter den Kosten einer Ortsverbindung liegen, weil er durch Einnahmen aus dem E-Commerce oder durch Werbung subventioniert wird.

Die Regulierungsbehörde hat zudem Änderungen an den Abrechnungsregelungen für Internetverbindungen vorgeschlagen. Durch eine zweiteilige Gebühr mit getrennter Abrechnung für den Verbindungsaufbau und die Aufrechterhaltung der Verbindung soll den bisherigen überhöhten Kosten für lange Verbindungen, wie sie für Internetverbindungen typisch sind, ein Ende bereitet werden. ■

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

DE – Bundesgerichtshof stärkt Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts in der Werbung

Mit zwei Urteilen vom 1. Dezember 1999 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, den Erben verstorbener Prominenten Unterlassungsansprüche als auch erstmals Schadensersatzansprüche für die ungenehmigte kommerzielle Verwertung von Bildnissen der Verstorbenen zuzusprechen.

Im ersten Fall hatte der Produzent des Musicals "Marlene" einem Automobilhersteller eingeräumt, ein Modell "Marlene" herauszugeben sowie einem Kosmetikhersteller erlaubt, mit einer Zeichnung von Marlene Dietrich für den "Marlene-Look" zu werben. Ferner ließ er Merchandising-Artikel herstellen und verkaufen, die mit einem Bildnis Marlene Dietrichs versehen waren. Im zweiten Fall hatte eine Firma für die Umweltverträglichkeit ihrer Produkte nicht mit dem üblichen Umweltzeichen "Blauer Engel" geworben, sondern mit einem nachgestellten Foto aus dem Film "Der blaue Engel" mit Marlene Dietrich. Die Tochter von Marlene Dietrich klagte als Alleinerbin auf Unterlassung und Schadensersatz. Die Schadensersatzansprüche wurden von den Vorinstanzen abgewiesen, da das postmortale Persönlichkeitsrecht nur ideelle und nicht kommerzielle Interessen schützt.

Karina Griese
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Urteil des BGH vom 1. Dezember 1999; AZ I ZR 49/97, I ZR 226/97

DE

Bislang war in der Rechtsprechung anerkannt, lebenden Prominenten im Falle ungenehmigter Veröffentlichungen neben Abwehransprüchen auch Schadensersatzansprüche zu gewähren. Im Falle des Todes stand den Angehörigen das Recht am Bild des Verstorbenen zu, sodass ohne deren Einwilligung eine Veröffentlichung rechtswidrig war und sie Unterlassung oder Widerruf fordern konnten, aber keinen Schadensersatz. Dies galt auch für die Werbung mit Personen der Zeitgeschichte.

Der BGH verstärkte nun die Rechtsposition verstorbener Prominenter: Da derjenige, der ohne Einwilligung der Betroffenen handele, nicht besser stehen dürfe als derjenige mit Einwilligung, müsse nun auch den Erben, die nicht notwendig mit den Angehörigen identisch sein müssten, ein Schadensersatzanspruch zustehen. Dies sei deshalb erforderlich, weil der durch die Leistung des Verstorbenen geschaffene und in seinem Namen, Bild oder weiteren Persönlichkeitsmerkmalen verkörperte Vermögenswert sonst Dritten im Rahmen kommerzieller Verwertung zukomme und nicht den dem Verstorbenen nahestehenden Personen.

Weiterhin bleibe aber die Auseinandersetzung als solche mit Persönlichkeiten in den Medien gestattet, so daß es die Klägerin hinnehmen müsse, dass das Lebensbild Marlene Dietrichs zum Gegenstand eines Musicals gemacht worden war. ■

DE – Comic-Übersetzungen werden durch das Urheberrecht geschützt

Mit Urteil vom 15. September 1999 stellte der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) klar, dass auch Übersetzungen von Comic-Sprechblasen als eigenschöpferische Leistung dem Urheberrechtsschutz unterliegen.

Der BGH gab damit der Klage einer Übersetzerin statt, die im Auftrag eines Verlages in der Zeit von 1976 bis 1994, siebenzig Bände der Comic-Reihe Walt Disneys Lustige Taschenbücher aus dem Italienischen ins Deutsche übersetzte. Anlass der Klage war die Tatsache, dass der beklagte Verlag die von der Klägerin übersetzten Bände bis zu zwölfmal nachdruckte, ohne dass dies mit der Klägerin ausdrücklich vereinbart worden war. Außerdem wurden die übersetzten Geschichten auch in anderen Comic-Taschenbüchern abgedruckt. Die Klägerin sah darin eine Verletzung ihrer Urheberrechte und verlangte Auskunft darüber, in welchem Umfang Folgeauflagen erschienen waren und in welchen anderen Reihen diese veröffentlicht wurden.

Der BGH stellte fest, dass es sich bei den von der Klägerin

Klaus Weyand
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR)

Urteil des BGH vom 15. September 1999, Az. BGH I ZR 57/97

DE

erstellten Übersetzungen um persönliche geistige Schöpfungen handelt, die gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Urheberrechtsgesetz urheberrechtlichen Schutz genießen. Vom Urheberrechtsschutz werden somit nicht nur die Übersetzungen anspruchsvoller literarischer Werke, sondern auch die Übersetzungen von Comic-Dialogen erfasst. Das Urheberrecht schütze bei literarischen Schriftwerken auch einen geringen Grad individuellen Schaffens und eine geringe Gestaltungshöhe. Comic-Übersetzungen erforderten ein besonderes Einfühlungsvermögen und eine gewisse sprachliche Ausdrucksfähigkeit. Es müssten sowohl der Sinngehalt, als auch die Zwischentöne des Originals wiedergegeben werden. Wegen der räumlichen Beschränkung auf Sprechblasen müsse der Übersetzer die Situation in wenigen Worten erfassen und sich an die für solche Bildgeschichten typische Diktion halten. Ferner müssten die übersetzten Geschichten vor allem für Kinder, die Hauptadressaten von Comic-Geschichten, verständlich sein, so dass auch diese Art der Übersetzungen dem Urheberrechtsschutz unterfallen.

Die aufgezeigten Kriterien zeigen zugleich, dass für Übersetzungen, die im Rahmen von audiovisuellen Werken angefertigt werden, ähnliche Überlegungen zutreffen können und deshalb auch für "einfachere" Übertragungen ein urheberrechtlicher Schutz wahrscheinlich ist. ■

ES – Internationales Forum zu audiovisuellen Darbietungen

**Francisco
Javier Cabrera-
Blázquez**
Europäische
Audiovisuelle
Informationsstelle

Im Oktober 1999 fand in Madrid ein internationales Forum zum Schutz audiovisueller Darbietungen statt. Veranstalter war der spanische Verband zur Förderung von Urheberrechten *Artistas Intérpretes Sociedad de Gestión* (AISGE) in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und dem spanischen Bildungs- und Kulturministerium.

Seit Dezember 1996 bemüht sich die WIPO um einen internationalen Konsens zum Schutz künstlerischer Darbietungen, die auf audiovisuellen Medien festgehalten sind. Zur Zeit liegen diese Bemühungen beim Ständigen Ausschuss für

Forum Internacional sobre Interpretaciones Audiovisuales – Conclusiones. Von der AISGE in spanischer, englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Der vollständige spanische Wortlaut des Manifests ist auch abrufbar unter <http://www.aisge.es/noticias.htm>

NL – Urteil des Obersten Gerichtshofs zur Beschlagnahme von Videobändern

**Bernt
Hugenholtz
und
Tamara Tjihuis**
Institut für
Informationsrecht
Universität
Amsterdam

Am 9. November 1999 verkündete der Oberste Gerichtshof der Niederlande (*Hoge Raad*) sein mit Spannung erwartetes Urteil im Fall der SBS-Videobänder. Der private Fernsehsender SBS, der Satellitenprogramme in das Kabelnetz einspeist, hatte Bilder von Krawallen in Amsterdam aufgezeichnet, die nur teilweise ausgestrahlt wurden. Anschließend hatten die Justizbehörden die Bänder beschlagnahmt, um Beweise für mögliche kriminelle Gewalttaten zu sammeln. Die Klage von SBS gegen die Beschlagnahme vor dem Amsterdamer Bezirksgericht war teilweise erfolgreich (siehe IRIS Februar 1999-2: 5). In der Berufung hob der Oberste Gerichtshof das Urteil des Bezirksgerichts jedoch auf.

Vor dem Obersten Gerichtshof argumentierte SBS, seine Meinungs- und Informationsfreiheit, die durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehe, sei durch die Beschlagnahme übermäßig eingeschränkt worden. Durch die Beschlagnahme von Videobändern mit möglichen Straftaten ergebe sich für die berichtenden Medien die Gefahr von Bedrohungen oder Vergeltungsmaßnahmen, sodass die Freiheit der Medien zum Sammeln von Nachrichten

Hoge Raad, Entscheidung vom 9. November 1999, Strafkammer, Besch. 4014, 4015, 4016
NL

RU – Verwaltungsrechtliche Haftung juristischer Personen bei Verstößen gegen das Wahlrecht

Am 5. November 1999 verabschiedete das russische Parlament (Duma) die Verordnung "Über die verwaltungsrechtliche Haftung juristischer Personen bei Verstößen gegen die Wahl- und Referendumsgesetzgebung der Russischen Föderation", die am 8. Dezember in Kraft trat. Die Mehrheit der 25 Verordnungsartikel betreffen Verfahrensfragen. Ohne diese Verfahrensvorschriften wäre die Verordnung nicht anwendbar, da die im Russischen Gesetzbuch über Verwaltungsverstöße (1984) enthaltenen Verfahrensregeln lediglich die Haftung natürlicher Personen betreffen.

Nach der neuen Verordnung können künftig auch Medien-

Urheberrechte und verwandte Schutzrechte der WIPO, der bis Dezember 2000 einen internationalen Vertrag zum Schutz audiovisueller Darbietungen vorlegen soll. (In der nächsten IRIS-Ausgabe folgt ein längerer Artikel über dieses WIPO-Projekt und die Aktivitäten der EG zum urheberrechtlichen Schutz audiovisueller Werke.) Bei dem Forum diskutierten ausübende Künstler und Experten für geistiges Eigentum über Probleme im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Rechten und Urheberpersönlichkeitsrechten in diesem Bereich.

Ergebnis des Forums war ein Manifest, in dem die ausübenden Künstler insbesondere verlangen, dass ihre geistigen Eigentumsrechte ebenso geschützt werden wie die von Autoren und gegenüber ihrem bisherigen Status als "ähnliche, benachbarte oder verwandte Schutzrechte" aufgewertet werden. Unter anderem forderten sie die Verabschiedung von Bestimmungen, die mit den neuen kulturellen, wirtschaftlichen und technischen Realitäten in Einklang stehen sowie mehr Sicherheit und Respekt für ihre Urheberpersönlichkeitsrechte und eine internationale Garantie für eine angemessene Vergütung bieten.

Im November 1999 berichtete ein Beobachter vom *Comité "Actores, Intérpretes"* (CSAI) dem Ständigen Ausschuss der WIPO bei dessen dritter Sitzung in Genf über die wesentlichen Ergebnisse der Diskussionen bei dem Forum. ■

ten untergraben werde. Der Oberste Gerichtshof gelangte zu der Auffassung, der Staat habe die Meinungs- und Informationsfreiheit des Klägers nicht unmittelbar eingeschränkt. Die Behörden hätten SBS nicht daran gehindert, die Ereignisse aufzuzeichnen und auszustrahlen. Darüber hinaus gehe es in diesem Fall nicht wie im Fall Goodwin (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 27. März 1996, siehe IRIS 1996-4: 5) um den Schutz journalistischer Quellen

Allerdings räumte der Oberste Gerichtshof ein, dass die Beschlagnahme zu einer mittelbaren Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit hätte führen können, auch wenn diese Einschränkung dann nur entfernt mit dem Eingriff des Staates zu tun gehabt hätte. Weiter räumte der Oberste Gerichtshof ein, dass die in Artikel 10 (2) EMRK enthaltenen Kriterien der Subsidiarität (Verfügbarkeit anderer Beweismittel) und der Verhältnismäßigkeit (Art und Schwere der Straftaten) anzuwenden seien. Der Oberste Gerichtshof schloss sich jedoch nicht der Auffassung des Bezirksgerichts an, die Beschlagnahme sei unverhältnismäßig gewesen. In Fällen wie diesem, in denen es um schwere Straftaten gehe und keine anderen Beweismittel verfügbar seien, sei die Beschlagnahme von Fotos und Videobändern an sich kein unverhältnismäßiges Mittel. Der Gerichtshof verwies den Fall zur endgültigen Entscheidung zurück an den Amsterdamer Appellationsgerichtshof. ■

unternehmen für die Verletzung der Wahlgesetze verwaltungsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Das geltende russische Recht lässt jedoch keine klare Linie erkennen. In der Regel soll für Verstöße gegen das Wahlrecht bzw. bei Gesetzesverletzungen, wie sie während des jüngsten landesweiten Wahlkampfs häufig auftraten, gehaftet werden.

Von den zehn wichtigsten Tatbeständen, die die neue Verordnung einführt, beziehen sich acht auf den Wahlkampf. Davon sind drei für die audiovisuellen Massenmedien als juristische Personen von unmittelbarer Bedeutung: Die Verletzung des Grundsatzes des gleichen Zugangs aller Kandidaten zu den Massenmedien, die Bevorzugung eines bestimmten Kandidaten und die Verletzung der Regeln für die Veröffentlichung von Angaben über die Geschäftstätigkeit der Kandidaten.

Stanislav Sheverdyaev,
Moskauer
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik

Die Kapitel des russischen Wahlgesetzes, die die Frage der Haftung regeln, enthalten zahlreiche allgemeine Bestimmungen, die bisher jedoch nur unzureichend von Gesetzen ausgefüllt wurden. Daher könnte es durchaus vorkommen, dass Medienunternehmen gegen Bestimmungen des Wahl-

Die Verordnung "Über die verwaltungsrechtliche Haftung juristischer Personen bei Verstößen gegen die Wahl- und Referendumsgesetzgebung der Russischen Föderation" (*Ob administrativnoi otvetstvennosti juridicheskich liz za narushenie zakonodatelstva Rossiyskoi Federatsii o vyborach i referendumach*) (#210-FZ) wurde am 8. Dezember 1999 im russischen Amtsblatt (*Rossiyskaja gasjeta*) veröffentlicht.

RU

gesetzes verstoßen, ohne dass für diese Verstöße die Haftung eindeutig festgelegt ist.

Die Verordnung ist ein erster Versuch, diese Unausgewogenheit im Regelwerk zu korrigieren. Jedoch kritisieren Rechtsexperten die neue Verordnung bereits u.a. wegen der Ungenauigkeit der Kriterien, anhand derer die Begünstigung eines Kandidaten in Rundfunksendungen festgestellt werden soll. Die russische Rechtspraxis und die Vorschriften der Zentralen Wahlkommission der Russischen Föderation, die auf eine einheitliche Anwendung des Wahlgesetzes abzielen, haben bisher keinen ausreichend klaren Rechtsrahmen geschaffen. Daher ist bei örtlichen Gerichtsverfahren davon auszugehen, dass die Auslegung dieser Bestimmungen hochgradig vom Können der Anwälte abhängt.

Die bevorstehenden Präsidentschaftswahlen werden eine erste Bewährungsprobe für die neue Verordnung sein. ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

Bertrand, André.-; Thierry, Piette -Coudol.- *Internet et le droit.* - Paris: PUF, 1999.- (*Que sais-je ?*), 128p.

Breitkopf, Klaus et al. (Hrsg.).
- *Medien und Telekommunikation: Die Sammlung des gesamten Rechts und wichtigsten Rechtsprechung.* - Starnberg: Schulz, 1999.- Loseblattausgabe, ca 2700 S. mit CD-ROM.- DM 198

Dillenz, Walter.
- *Praxiskommentar zum österreichischen Urheberrecht und Verwertungsgesellschaftsrecht.* - Wien/NewYork: Springer, 1999.- 309 S.- DM 98

Foerstel, Herbert N.- *Freedom of information and the right to know: the origins and applications of the Freedom of Information Act.* - Westport, Conn.: Greenwood Press, 1999.- VII + 219p.- ISBN 0-313-28546-2 . - \$ 59.95

Köhler, Markus; Arndt, Wolfgang.
- *Recht des Internet: eine Einführung.* - Heidelberg: C.F. Müller/ Hüthig Fachverlage, 1999.- 117 S.- DM 34

Mai, Manfred; Neumann-Braun, Klaus (Hrsg.).
- *Von den "Neuen Medien" zu Multimedia.* - Baden-Baden: Nomos, 1999.- 151 S.

Prinz, Matthias; Peters, Butz.
- *Medienrecht: Die zivilrechtlichen Ansprüche.* - München: C.H. Beck, 1999.- DM 168

Smith, Graham J.H.; Bird & Bird.
- *Internet law and regulations.* - 3rd ed. - London: Sweet & Maxwell, 1999.- 400p.- ISBN 0-421-70590-6

Souvirón Morenilla, José María.
- *Derecho público de los medios audiovisuales: radiodifusión y televisión.* - Granada: Ed. Comares, 1999.- 647p.- (*Biblioteca Comares de ciencia jurídica*). - ISBN 84-8151-761-5

Weber, Rolf H.- *Neustrukturierung der Rundfunk Ordnung.* - Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag, 1999.- 146 S.

KALENDER

Broadband On-line Entertainment & Media

Legal Forum
24.-25. Februar 2000
Veranstalter:
IBC Global Conferences Limited
Ort: Claridge's Hotel, London
Information & Anmeldung
Tel.: + 44 (0)20 7453 5492
E-mail: cust.serv@ibcuk.co.uk

Droit de la concurrence & Concurrence déloyale

8.-9. März 2000
Veranstalter: EUROFORUM
Ort: Paris
Information & Anmeldung:
Tel.: +33 (0)1 44 88 14 88
Fax.: +33 (0)1 44 88 14 99
E-mail: ef@euroforum.fr

Defamation

21. März 2000
Veranstalter:
IBC Global Conferences Limited
Ort: Waldorf Meridien Hotel, London
Information & Anmeldung
Tel: + 44 (0)171 453 5492
Fax: + 44 (0)171 636 6858
E-mail: cust.serv@ibcuk.co.uk

Major Developments in EC Competition Law and State Aid

30.-31. März 2000
Veranstalter:
IBC Global Conferences Limited
Ort: Parco dei Principi, Rome
Information & Anmeldung
Tel: + 44 (0)171 453 5492
Fax: + 44 (0)171 453 2739
E-mail: cust.serv@ibcuk.co.uk

IRIS on-line/Observatory Internetseite

Ab Mitte Februar 2000, haben IRIS Abonnenten über unsere neue Internetplattform Zugriff auf alle Sprachversionen der kompletten IRIS Sammlung (Beginn 1995) unter

<http://services.obs.coe.int/en/index.htm>

Von Zeit zur Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an Lone.Andersen@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/index.htm

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder € 50,-/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98,-) pro Dokument im Einzelbezug oder € 445,-/FRF 2919,- (entspricht etwa DEM 870,-) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Strasbourg

E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet DEM 295/öS 2.160/sFr 266

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.